

ZG_OBERGERICHT S 2023 6 vom 30. August 2023

ZG Obergericht, 2023-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2023_6

FR: ZG_OBERGERICHT S 2023 6 du 30 août 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2023 6 del 30 agosto 2023

Regeste

(1) Bei Übergangstätern bestimmt sich die Verfolgungsverjährung für die Taten nach Vollendung des 18. Altersjahres nach Art. 97 f. StGB (E. I.4). (2) Die solidarische Haftung der Eltern gemäss Art. 44 Abs. 3 JStPO knüpft weder an die Unterhaltspflicht nach Art. 276 f. ZGB an noch müssen die Haftungsvoraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt sein. Dem Gericht steht ein Ermessen zu, um auf eine solidarische Haftbarkeit zu erkennen (E. VII.1.2). — Strafabteilung

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung ausführlich und zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. III.1. S. 63 ff.).

E. 1.1.1

Gemäss Art. 44 Abs. 1 JStPO werden die Verfahrenskosten vorerst von dem Kanton getragen, in dem das Urteil gefällt wurde. Im Übrigen gelten die Artikel 422-428 StPO sinngemäss. Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie nach Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten im Sinne von Art. 422 StPO zu tragen. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Zudem dürfen ihr auch bei einem Teilfreispruch die gesamten Kosten auferlegt werden, wenn die entsprechenden Handlungen in engem und direktem Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren (Domeisen, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 426 StPO N 6 m.w.H.).

E. 1.1.2

Die Verfahrenskosten bestehen aus den Gebühren und aus den Auslagen, wobei letztere namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Kosten für Gutachten sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen umfassen (Art. 422 StPO). Gemäss § 23 Abs. 1 lit. c KoV OG be- trägt die Gebühr für erstinstanzliche Entscheide in Jugendstrafsachen CHF 100.00 bis CHF 2'000.00.

E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass die hypothetische Einzelstrafe auf einer gerichtlichen Gewichtung bzw. einer groben Bewertung der fallwesentlichen objektiven und subjektiven Faktoren der Tat gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB basieren muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2014 vom 24. April 2015 E. 1.4.1), welche insbesondere auch anhand eines gedanklichen Vergleichs mit anderen denkbaren Tatvarianten und Tatausführungen des gleichen

rechtlichen Tatbestands einzuordnen ist (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, N 84). In der Praxis wird dabei in der Regel zwischen den objektiven Faktoren (Tatschwere) und den subjektiven Faktoren (Tatverschulden) unterschieden.

Seite 42/89

E. 1.2.1

Sind die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe zulasten der beschuldigten jugendlichen Person erfüllt (Art. 426 StPO), können ihre Eltern für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden (Art. 44 Abs. 3 JStPO). Gemäss einigen Auffassungen in der Lehre lasse sich eine solche Haftbarkeit nur begründen, wenn die Voraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt seien, d.h. die Eltern nicht darzutun vermöchten, dass sie das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung ihres Kindes beobachtet hätten (Hebeisen, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 44 JStPO N 5; Riedo, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, 2013, N 2539). Dieser Auffassung folgen beispielsweise das Kantonsgericht Basel-Landschaft und das Appellationsgericht Basel-Stadt (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 460 14 47 vom 22. Juli 2014 E. 4; Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt BES.2016.159 vom 1. Februar 2017 E. 4) und sie entspricht auch der Praxis des Jugendgerichts des Kantons Zug. Die Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Zug hat sich – im soweit ersichtlich einzigen Urteil zu dieser Frage – grundsätzlich ohne wei-

Seite 69/89 tere Begründung auch dieser Auffassung der Lehre angeschlossen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zug S 2018 38 vom 18. Dezember 2019 E. VI.1.2). Gleichzeitig wurde in diesem Urteil festgehalten, dass es trotz der propagierten Voraussetzungen von Art. 333 ZGB einer gefestigten Praxis im Kanton Zug entspreche, die solidarische Haftbarkeit der Eltern in aller Regel zumindest für die ihrem Kind auferlegten Verfahrenskosten, nicht jedoch für die Kosten der amtlichen Verteidigung, festzuschreiben. Dies aufgrund der Überlegung, dass den Eltern mit Bezug auf voraussehbare Schadenszufügungen durch ihre minderjährigen Kinder nicht nur eine erhöhte Überwachungsaufgabe, sondern auch eine Ermahnungs-, Instruktions- und nötigenfalls Verbotspflicht zukommt, und dass überdies auch für sie die Möglichkeit einer Stundung oder eines nachträglichen Kostenerlassgesuches besteht. Das Bundesgericht hat sich bislang – soweit ersichtlich – nicht ausdrücklich dazu geäußert. Aus BGE 143 IV 488 E. 3.3 könnte jedoch geschlossen werden, dass eine zivilrechtliche Haftung, mithin gemäss Art. 333 ZGB, bestehen muss, um die Eltern für solidarisch haftbar zu erklären ("La PPMin conditionne ainsi expressément l'imputation des frais à un tiers en raison de sa responsabilité civile, solidairement avec le prévenu, à la réalisation des conditions de l'art. 426 CPP.").

E. 1.2.2

Das Kantonsgericht Freiburg setzt hingegen für die Anwendung von Art. 44 Abs. 3 JStPO voraus, dass die Eltern gestützt auf Art. 276 f. ZGB unterhaltspflichtig sind (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg 502 2018 123 vom 7. August 2018 E. 2.1 mit Verweis auf Borel, Le représentant légal: une partie très particulière au procès pénal, in: La procédure pénale applicable aux mineurs, 2011, N 49 ff.). Schmid stützt die Auffassung des Kantonsgerichts Freiburg und argumentiert, die Meinung, wonach für die solidarische Haftung die Voraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt sein müssten, impliziere, dass die Prozesskosten des Kindes nicht zum Unterhalt gehörten. Das Bundesgericht habe allerdings

bereits mehrmals festgehalten, dass Prozesskosten zum Kindesunterhalt gehörten. Zwar stünden Kindes- schutzmassnahmen und familienrechtliche Prozesse im Vordergrund, doch müsse dies auch für die Verfahrenskosten im Jugendstrafverfahren gelten. Daher sei für die solidarische Haft- barkeit keine ausservertragliche Haftung gemäss Art. 333 ZGB, sondern nur die Unterhalts- pflicht gemäss Art. 276 f. ZGB vorausgesetzt (Schmid, Die gesetzliche Vertretung im Ju- gendstrafverfahren, Stellung und Verfahrensrechte der gesetzlichen Vertretung unter Beach- tung der besonderen rechtlichen Beziehung zur beschuldigten Jugendlichen, 2022, N 817).

E. 1.2.3

Da verschiedene Auffassungen zu den Voraussetzungen der Solidarhaftung bestehen und sich auch Art. 44 Abs. 3 JStPO nicht ausdrücklich dazu äussert, ist das Gesetz auszulegen. Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text unklar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden. Die Gesetzesausle- gung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm dar- stellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedi- gendes Ergebnis der ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Me- thodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hi- erarchischen Ordnung zu unterstellen (sog. Methodenpluralismus). Die Gesetzesmaterialien

Seite 70/89 sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als bedeutendes Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.1).

E. 1.2.4

Aus dem Wortlaut von Art. 44 Abs. 3 JStPO ergeben sich keine Voraussetzungen und/oder Einschränkungen auf Seiten der Eltern für die Solidarhaftung (vorbehältlich der Regeln für die Ermessensausübung; vgl. E. V.1.2.7 f.). Für eine voraussetzungslose Solidarhaftung der Eltern spricht auch der Vergleich mit weiteren Bestimmungen der JStPO, welche sich mit der Kostentragung der Eltern befassen. Gemäss Art. 25 Abs. 2 JStPO können die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zur Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung verpflichtet werden. Art. 45 Abs. 5 JStPO bestimmt, dass sich die Eltern im Rahmen ihrer zi- vilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung beteiligen. Diese beiden Bestimmungen setzen einerseits eine Unterhaltspflicht voraus, be- grenzen die Kostentragung andererseits auch auf diese. Bei Art. 44 Abs. 3 JStPO fehlt ein Bezug zur Unterhaltspflicht. Daraus ist zu schliessen, dass die Solidarhaftung gemäss Art. 44 Abs. 3 JStPO nicht an die Unterhaltspflicht geknüpft ist. Es könnte aber auch argumentiert werden, dass dieser Bezug bei der Redaktion von Art. 44 Abs. 3 JStPO vergessen wurde. Denn es erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich, wenn die Eltern nur im Rahmen der Unterhaltspflicht zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung, mithin einem Teil der Verfahrenskosten (vgl. Art. 422 StPO), verpflichtet, bei den übrigen Verfahrenskosten aber unbeschränkt solidarisch haftbar erklärt werden können. Zu beachten gilt es aber, dass zwischen den Kosten der amtlichen Verteidigung und den übrigen Verfahrenskosten ein we- sentlicher Unterschied besteht.

Während die Kosten der amtlichen Verteidigung erst (zurück)bezahlt werden müssen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO), müssen die übrigen Verfahrenskosten grundsätzlich ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend bezahlt werden (vorbehältlich Art. 425 StPO). Bei der Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 25 Abs. 2 JStPO besteht auch keine solidarische Verpflichtung, sondern eine direkte eigene Verpflichtung. Die unterschiedliche Regelung lässt sich aber auch dadurch begründen, dass der Ersatz der Verfahrenskosten eine Art von Schadenersatz ist. Schadenersatz ist keine "Auslage", die im Rahmen der Unterhaltspflicht zu berücksichtigen ist.

E. 1.2.5

In seiner heutigen Form wurde Art. 44 (Abs. 3) JStPO erst im Parlament eingeführt. Der Entwurf des Bundesrates sah vor, dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise der oder dem verurteilten Jugendlichen oder ihren oder seinen Eltern auferlegt werden können, wenn sie über die notwendigen Mittel verfügen (Art. 43 Abs. 2 E-JStPO; BBl 2006 1561 ff., 1573). In der Botschaft wurde dazu nicht mehr ausgeführt, als sich auch dem Wortlaut ergibt (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., 1373). Die Kommission des Ständerates beantragte, die (abgesehen von einigen redaktionellen Unterschieden) heute geltende Fassung von Art. 44 JStPO zu verabschieden. Der Kommissionssprecher, Ständerat Hansheiri Inderkum, führte dazu Folgendes aus: "Die Ratio Legis dieses Antrages besteht darin, dass die Verfahrenskosten in der Regel vom oder von der Jugendlichen selbst oder von dessen oder deren Eltern getragen werden. Deshalb wurde in Absatz 1 das Wort "vorerst" eingefügt. Mit dem neuformulierten Absatz 2 ist klargestellt, dass insbesondere im Fall einer Verurteilung der oder die Jugendliche selbst die Verfahrenskosten zu tragen hat. Die Eltern können für die Kosten solidarisch haftbar gemacht werden. Man hat uns gesagt, dass diese Regelung weitgehend jener des Kantons Schaffhausen entspreche." Der Bundesrat schloss sich dem Antrag an. Zum Absatz 3 hielt Bundesrat Chri-

Seite 71/89 stoph Blocher fest, dass die Eltern neu für die Verfahrenskosten solidarisch haftbar erklärt werden können. Dazu hätten sie nichts beizufügen. Der Ständerat verabschiedete die Bestimmung sodann gemäss dem Antrag der Kommission (AB 2007 S 1083 f.). Eine Minderheit im Nationalrat wollte die Bestimmung dahingehend ändern, dass die Kosten in der Regel zu Lasten des Staates gehen. Die Mehrheit stimmte jedoch der vom Ständerat verabschiedeten Bestimmung zu. Der Kommissionssprecher, Nationalrat Daniel Jositsch, führte in der Debatte im Nationalrat an, die Frage der Kostenauflegung sei im Jugendstrafverfahren insbesondere deshalb eine ähnliche wie im Erwachsenenstrafverfahren, weil es in der Regel nicht primär um den Jugendlichen gehe, sondern um seine Eltern. Deshalb genüge die Lösung des Erwachsenenstrafverfahrens auch für das Jugendstrafverfahren (AB 2008 N 1238). Aus den Debatten ist zu schliessen, dass die Eltern grundsätzlich immer für solidarisch haftbar erklärt werden können. Gemäss dem oben zitierten Votum von Ständerat Hansheiri Inderkum entspreche der Antrag der Kommission – und somit die heute geltende Fassung – weitgehend der Regelung des Kantons Schaffhausen. Die entsprechende (damalige) Bestimmung des Kantons Schaffhausen lautete: "Die Eltern des Angeschuldigten oder Verurteilten können für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden" (vgl. Art. 41 Abs. 3 des damaligen Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege des Kantons Schaffhausen).

E. 1.2.6

In teleologischer Hinsicht ist die Anwendung von Art. 333 ZGB bei der Frage der Solidarhaftung der Eltern wenig überzeugend. Art. 333 ZGB legt bei der Haftung des Familienoberhauptes für Unmündige im Sinne einer milden Kausalhaftung eine Beweislastumkehr fest. Die Norm statuiert somit eine zivilprozessuale Beweislastregel, welche im Strafprozessrecht, wo der Sachverhalt gemäss Art. 6 StPO von Amtes wegen erhoben wird, kaum sinnig umgesetzt werden könnte. Darüber hinaus ist der relative Sorgfaltsmassstab von Art. 333 ZGB stark vom Alter und der Reife des Kindes abhängig, welche das gesetzlich geforderte Mass an individueller Ermahnung, Instruktion, Verboten und Überwachung massgeblich beeinflusst. Dieses gebotene Mass richtet sich sodann nach den ortsüblichen Gepflogenheiten und muss berücksichtigen, dass Kinder in ihrer Bewegungsfreiheit nicht allzu schwer eingeschränkt werden dürfen (BGE 100 II 298 E. 3a; BGE 133 III 556 E. 4 und insb. E. 5 bei knapp 3- bis 5-jährigen Kindern beim Schlitteln). Bei 15- bis 17-jährigen Jugendlichen im Teenager-Alter ist eine enge Überwachung durch die Eltern generell gesellschaftlich unüblich und damit nicht im Sinne von Art. 333 ZGB geboten. Die Anwendung der etablierten Standards der milden Kausalhaftung des Familienoberhauptes für seine Hausgenossen nach Art. 333 ZGB auf die Frage der Solidarhaftung nach Art. 44 Abs. 3 JStPO würde bei Teenagern in den meisten Fällen dazu führen, dass sich die Eltern mit dem Hinweis auf das Alter des Jugendlichen und der üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten, diesen einen Freiraum zu lassen, exkulpierten könnten. Dies würde dem dargelegten historischen Willen des Gesetzgebers widersprechen.

E. 1.2.7

Zusammengefasst ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzessystematik noch aus der parlamentarischen Debatte, dass die solidarische Haftung der Eltern durch Art. 333 ZGB begrenzt werden soll bzw. dass die Haftungsvoraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt sein müssen. Dies wäre auch aus teleologischer Sicht kaum haltbar. Vielmehr ergibt sich aus der Debatte, insbesondere dem Mehrheitsvotum von Ständerat Hansheiri Inderkum, dass eine solidarische Haftung für die Kosten die Regel sein sollte, zu der es Ausnahmsfälle geben könne, welche von den Gerichten als Rechtsanwender im Einzelfall zu prüfen seien. Den Gerichten soll nach der Auffassung des historischen Gesetzgebers mithin bei der Solidarhaftung der Eltern nach Art. 44 Abs. 3 JStPO ein Ermessen zugestanden werden.

E. 1.2.8

Bei Art. 44 Abs. 3 JStPO handelt es sich entsprechend auch um eine "Kann-Vorschrift", bei welchen das Gesetz den Strafbehörden ein weites Ermessen belässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1014/2021 vom 4. Oktober 2021 E. 3). Wird einer Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt, bedeutet dies nicht, dass sie völlig frei entscheiden kann. Freies Ermessen ist immer pflichtgemässes Ermessen, weil die dem staatlichen Organ eingeräumte Kompetenz eine Obliegenheit und keine Freiheit darstellt. Eine Ausübung des Ermessens erfolgt dann pflichtgemäss, wenn der Entscheid gestützt auf sachliche Kriterien und willkürfrei ergeht. Denn nach Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von staatlichen Behörden ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt nur vor,

wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 127 I 56 E. 2b). Willkür liegt u.a. dann vor, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 135 II 356 E. 4.2.1).

E. 1.2.9

Eng verknüpft mit der pflichtgemässen Ausübung des Ermessens ist das Konzept der Billigkeit. Gemäss Art. 4 ZGB hat das Gericht seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen, wo das Gesetz auf das Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auch wichtige Gründe verweist. Entscheidungen nach Billigkeit beruhen auf richterlichem Ermessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2015 vom 2. August 2016 E. 1.3.2). Ausgangspunkt der juristischen Orientierung an der Billigkeit ist die Einsicht, dass das Gesetz als allgemeine Bestimmung seiner Natur nach nicht für alle Einzelfälle immer das Richtige treffen kann. Durch Ermessenseinräumung und Verweisung auf die Billigkeit wird verhindert, dass die Anwendung der generell-abstrakten Norm infolge Veränderungen der Anschauungen und Verhältnisse zu unangemessenen Entscheidungen führt (Honsell, Basler Kommentar, 5. A. 2014, Art. 4 ZGB N 8). In Bezug auf die Stundung von Forderungen aus Verfahrenskosten (Art. 425 StPO) hielt das Bundesgericht fest, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein müssen, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufnahme als unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die Höhe der auferlegten Kosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der kostenpflichtigen Person deren Re- sozialisierung bzw. finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_610/2014 vom 28. August 2014 E. 3).

E. 1.3

mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG (betreffend unberechtigten Erwerb des Teleskopschlagstocks inkl. Halterung sowie betreffend Erwerb oder Schenkung des Schlagrings gemäss Ziff. B.1.4 der Anklageschrift). 2. Die Beschuldigte D._____ wird freigesprochen vom Tatvorwurf der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB z.N. von T._____ und z.N. von S._____ (Ziff. B.2 der Anklageschrift). 3. Die Beschuldigte D._____ wird schuldig gesprochen: [...]

E. 1.4

Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, die Kosten der amtlichen Verteidigung dem Kanton zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Zur Rückerstattung können im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Eltern verpflichtet werden (Art. 25 Abs. 2 JStPO). 2. Die Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen total CHF 72'967.85. Diese Kosten sind ausgewiesen und von den Parteien auch nicht bestritten worden. Der Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung wurde vorliegend bestätigt. Die weiteren Schuldsprüche wurden nicht angefochten. Im Berufungsverfahren erfolgten zusätzliche Schuldsprüche wegen Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB und mehrfacher Widerhandlung gegen das BetmG gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG; die Vorinstanz hatte diesbezüglich das Verfahren eingestellt. Die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen das

Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG und der Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB wurden nicht angefochten. Diese standen jedoch in direktem Zusammenhang mit den Vorwürfen, die zu einem Schuldspruch führten. Es sind daher keine ausscheidbaren Kosten auszumachen. Der Beschuldigten sind daher – in Bestätigung des vorinstanzlichen Kostenspruchs – sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Beschuldigte hat nebst den Verfahrens- und Anwaltskosten diverse Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen zu bezahlen. Um ihre Resozialisierung nicht zusätzlich zu erschweren, rechtfertigt es sich, ihr die Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens im Umfang von CHF 50'000.00 gestützt auf Art. 425 StPO zu erlassen. Da die Eltern im Umfang von CHF 15'000.00 solidarisch haften (vgl. E. VII.3) wird die Beschuldigte noch CHF 7'967.85 zu tragen haben (CHF 72'967.85 - CHF 50'000.00 - CHF 15'000.00). Es ist zu erwarten, dass sie in diesem Umfang in der Lage sein wird, die Kosten zu bezahlen. 3. Zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Eltern der Beschuldigten für die Verfahrenskosten solidarisch haftbar zu erklären sind.

E. 1.5

Zu ergänzen ist auch, dass auf Straftaten, die vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung verübt wurden, das alte Recht anwendbar bleibt, sofern das neue Recht für den Täter nicht milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall. Das Gericht hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser wegkommt. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter indessen mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist und gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden.

E. 1.6

Sofern erforderlich, erfolgen weitere Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen direkt im Rahmen der konkreten Strafzumessung. 2. Persönliche Verhältnisse

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten zur Person, die verschiedenen Gutachten und die bisherigen Verlaufsberichte der Vollzugsanstalten und Therapeuten umfassend und korrekt zusammengefasst. Es kann daher auf diese Ausführungen verwiesen werden (OG GD 1 E. III.2. S. 67 ff.).

Seite 43/89

E. 2.2

Im Vollzugsbericht der JVA G. _____ vom 21. Juni 2023 wird der Beschuldigten ein positiver Vollzugsverlauf attestiert. Nachdem sich im Frühjahr 2023 eine gewisse Stagnation der bisherigen Fortschritte in Form eines Anstiegs von Triggersituationen und Selbstverletzungen sowie der Tendenz zur Verantwortungsvermeidung und hilflosem Verhalten abgezeichnet habe, habe die Beschuldigte in der Zwischenzeit ihre Absprachefähigkeit weiter ausbauen sowie eine gewisse Resistenz und weitere funktionale Strategien aufbauen können. Krisensituationen würden sich seltener ereignen oder

könnten rascher beendet werden. Es komme aber weiterhin zu Anspannungsmomenten, insbesondere im Kontakt zu ihrem Vater, bei Angst/Befürchtungen um das Wohlergehen ihrer Schwestern, Konflikten und Trigger. Die Beschuldigte könne solche Anspannungsmomente noch nicht gänzlich autonom regulieren und bleibe darauf angewiesen, dass Mitarbeitende sie ansprechen und sie darin unterstützen, sich aus negativen Gedankenspiralen zu lösen. Die Beschuldigte zeige sich aber sehr bemüht, diese besser in den Griff zu bekommen. Eigentliche Dissoziationen hätten sich seit dem letzten Bericht nicht mehr ereignet. Frappant bleibe jedoch, dass die Beschuldigte bei "Misserfolgen" wiederkehrend tief verankerte Selbstzweifel und Selbstvorwürfe äussere. Das DBT Skills Training habe die Beschuldigte erfolgreich abgeschlossen. Sie sei seit ihrem Eintritt zu mehr Selbstkontrolle und -akzeptanz gelangt und habe zu einer insgesamt hinreichenden Stabilität gefunden. Die Beschuldigte zeige sich therapiemotiviert sowie aktiv bemüht, Behandlungsempfehlungen umzusetzen, die Absprachefähigkeit aufrechtzuerhalten und an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken. Aufgrund dieser Grundlage und unter der Voraussetzung ihres weiteren Wohlverhaltens finde am 11. Juli 2023 ein interner Wechsel in die Wohngruppe Therapie statt (OG GD 9/5).

E. 2.2.1

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die Beschuldigte das Messer bewusst eingepackt habe, im Wissen dieses allenfalls beim späteren Zusammentreffen mit dem Privatkläger zu gebrauchen, dass die Dissoziation vorhersehbar gewesen sei, und dass sich die Beschuldigte rechtzeitig von der Situation hätte entfernen können und müssen, was sie aber bewusst nicht gemacht und daher den späteren Messereinsatz mit möglichen fatalen Folgen für einen Menschen bewusst in Kauf genommen habe, sei willkürlich. Die Beschuldigte habe immer ein Messer dabei gehabt wie das Mobiltelefon, den Schlüsselbund oder das Portemonnaie. Für sie sei es ein alltäglicher Gegenstand gewesen. Es könne nicht bewiesen werden, dass die Beschuldigte das Messer in der Absicht mitgeführt habe, es später zur Tötung eines Menschen einzusetzen bzw. dass sie dies in Kauf genommen habe. Die Vorinstanz gehe selbst davon aus, dass die Beschuldigte das Messer nicht mit der Absicht einsteckte, es zu gebrauchen. Der weitere Schluss der Vorinstanz, die Beschuldigte hätte wissen müssen, dass sie das Messer tatsächlich einsetzen könnte, weil sie in der Vergangenheit bereits zweimal ein Messer zur Drohung eingesetzt habe, sei ebenfalls willkürlich. Bei den angesprochenen zwei Vorfällen mit Messern handle es sich um Ausreisser. Der letzte habe über ein Jahr zurückgelegt. Im Unterschied zum Vorfall mit dem Privatkläger habe die Beschuldigte bei jenen bereits im Vorfeld gewusst, dass es auf eine Konfrontation hinauslaufen könnte. Der vorliegend zu beurteilende Messereinsatz sei zudem in einem dissoziativen Zustand erfolgt. Einen solchen habe die Beschuldigte zuvor jedoch nie erlebt, wie auch der Gutachter festhalte. Bei den früheren Vorfällen sei sie geistig präsent gewesen. Es könne daher nicht gesagt werden, die Beschuldigte hätte voraussehen können und müssen, dass sie in eine solche Situation geraten und gegenüber einem Dritten gewalttätig werden könnte, zumal es in der Vergangenheit bei Drohungen geblieben sei. Überdies sei die Beschuldigte – wie der Gutachter festgehalten habe – mit ihren psychischen Problemen zeitweise überfordert gewesen und habe Vieles nicht richtig einordnen können. Der Gutachter habe der Beschuldigten auch attestiert, dass sie Mühe gehabt habe, belastende Situationen als solche wahrzunehmen, einzuordnen und Lösungsstrategien zu entwerfen. Folglich könne von ihr nicht verlangt werden, die richtigen Schlüsse zu ziehen und sich aus der Situation rechtzeitig zu entfernen. Zudem dürfe nicht ignoriert werden, dass sich ein dissoziativer Zustand von einem Moment auf den anderen

manifestiere. Er bahne sich nicht wie Panikattacken langsam an. Der Gutachter halte denn auch nur fest, dass die Beschuldigte Panikattacken hätte vermeiden können. Dass sie von Gewaltattacken und Dissoziationen habe ausgehen müssen, davon spreche der Gutachter zu Recht nicht. Aus den Vollzugs- und Therapieberichten ergebe sich, dass die Beschuldigte selbst im geschützten und betreuten Rahmen inkl. laufender Therapie, in denen sie Skills lerne, um Triggermomente von dissoziativen Zuständen zu vermeiden oder zumindest damit richtig umzugehen, immer wieder enorme Mühe habe, sich entsprechend zu verhalten. Wenn die Beschuldigte also selbst heute noch damit Mühe habe, wie könne erwartet werden, dass sie dies damals, ohne Behandlung des deliktrelevanten Störungskomplexes, hätte erkennen und entsprechend handeln können?

Seite 20/89

E. 2.2.2

Der Beschuldigten könne auch kein Vorwurf gemacht werden, sie hätte sich falsch auf das Treffen mit dem Privatkläger eingestellt. Die vom Gutachter geschilderte Vorbereitung zeige, dass die Beschuldigte versucht habe, sozialadäquat zu handeln, indem sie das Treffen vor einen Termin bei ihrer Therapeutin gelegt habe. Sie habe also nicht damit gerechnet, bereits beim Treffen mit dem Privatkläger in eine derart prekäre psychische Situation zu kommen, sondern erst im Rahmen der Nachverarbeitung. Auch wenn sie nervös gewesen sei, habe die Beschuldigte nicht davon ausgehen müssen, während des Treffens in einen dissoziativen Zustand zu geraten. Sie habe auch nicht damit rechnen müssen, dass der Privatkläger über Geschlechtsverkehr spricht, sich nähert bzw. sie berühren will und sie dadurch "getriggert" wird. Denn dass sie diese Kombination "getriggert" habe, habe die Beschuldigte erst im Nachgang nach längerer Zeit erkannt.

E. 2.2.3

Nach dem Gesagten sei die Schlussfolgerung der Vorinstanz, die Beschuldigte habe eventualvorsätzlich gehandelt, falsch. Dass die Beschuldigte durch die Mitnahme des Messers bewusst erst das Risiko dessen Einsatzes geschaffen habe, stimme nicht. Auch treffe nicht zu, dass sie hätte wissen müssen, dass sie das Messer allenfalls einsetzen würde. Wie vom Gutachter festgehalten, sei die Beschuldigte mit der Vorbereitung des Treffens mit dem Privatkläger völlig überfordert gewesen und habe keine adäquate Lösung erarbeiten und umsetzen können. Sie sei diesbezüglich schwer vermindert schulfähig gewesen.

E. 2.2.4

Entgegen der Vorinstanz könne auch nicht von einem bewusst gezielten Stich in eventualvorsätzlicher Absicht ausgegangen werden. Die Beschuldigte sei in diesem Zeitpunkt in einem dissoziativen Zustand gewesen. Der Gutachter anerkenne lediglich keine komplette Aufhebung der Schuldfähigkeit, weil die Beschuldigte sich im Vorfeld aus der Situation hätte entfernen können. E contrario sei daraus zu schliessen, dass im Moment des tatsächlichen Zustechens bzw. bereits kurz zuvor die Schuldfähigkeit der Beschuldigten vollständig aufgehoben gewesen sei. Es könne der Beschuldigten daher nicht vorgeworfen werden, zielgerichtet auf den Hals eingestochen zu haben und dies überdies im Bewusstsein und in Inkaufnahme, den Privatkläger zu töten. Der Beschuldigten könne lediglich vorgehalten werden, sie habe das Messer unter Inkaufnahme mitgenommen, es allenfalls für eine Drohung einzusetzen. Damit werde aber nicht in Kauf genommen, einen Menschen zu töten. Dass die Vorinstanz davon ausgehe, die Beschuldigte hätte als geübte Fechterin bei der Messermitnahme bewusst eine Tötung in Kauf genommen, sei unzulässig.

Erstens habe die Beschuldigte keine Fechtkünste, sondern habe den Fechtsport lediglich früher einmal ausgeübt, und zweitens könne in dubio pro reo gerade so gut argumentiert werden, die Beschuldigte könne aufgrund ihrer Fechterfahrung eine möglich tödliche Verletzung bewusst vermeiden. Es könnte ihr in- sofern höchstens vorgeworfen werden, eine Verletzung einer Drittperson in Kauf genommen zu haben, weil davon ausgegangen werden müsste, als geübte Fechterin könne sie das Messer so beherrschen, dass kein Risiko des Todes besteht. Die Beschuldigte habe auch nicht damit rechnen müssen, in einem dissoziativen Zustand ihre Fechtkünste für eine Tötungshandlung einzusetzen. Eine eventualvorsätzliche Tötungsabsicht könne der Be- schuldigte somit nicht nachgewiesen werden. Die Tat könne maximal als schwere Körperver- letzung qualifiziert werden, wobei die Schuldfähigkeit der Beschuldigten schwer vermindert gewesen sei (OG GD 10/4 Ziff. 3-20).

E. 2.3

Gemäss dem Therapiebericht der UPD AO. _____ vom 29. Juni 2023 fanden in der Regel wöchentliche Therapiesitzungen im Einzelsetting von durchschnittlich 50 Minuten statt. Ab August 2023 sei auch die Teilnahme an einer Gruppentherapie geplant. Die Therapeuten schliessen sich in ihrem Bericht den vom Gutachter Prof. Dr. Y. _____ gestellten Diagno- sen der emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typus sowie der post- traumatischen Belastungsstörung an. Der im Tatzeitpunkt vorhandene schädliche Alkohol- und Cannabisgebrauch sei aufgrund des aktuellen Settings nicht mehr vorhanden. Im Verlau- fe der Behandlung seien die impulsiven Persönlichkeitsanteile gegenüber den Borderline- Anteilen in den Hintergrund getreten. Die impulsiven Anteile seien jedoch therapie relevant. Bei der Beschuldigten zeigten sich Schwierigkeiten in der Affektregulation und der Impuls- kontrolle, eine Instabilität der Selbstwahrnehmung und des Selbstbildes, intermittierende Selbstverletzungsversuche sowie vorübergehende Hochanspannungen bis hin zu dissoziativ anmutenden Episoden in subjektiv erlebten Stresssituationen. Innerhalb des therapeutischen Settings sei die Beschuldigte trotz dissoziativ anmutenden Episoden ansprechbar geblieben. Ihre Mitarbeit in der Therapie sei als sehr gut zu bewerten. Sie habe sich offen, transparent und zugänglich gezeigt. Problembewusstsein und Veränderungsmotivation seien gegeben. Die Beschuldigte sei therapiewillig. Die Beschuldigte habe zwar Mühe gehabt, über schwieri- ge und traumatisierende Erfahrungen aus ihrer Vergangenheit zu berichten, sich aber bemüht gezeigt, sich auf belastende Themen einzulassen und ihre Gefühls- und Gedanken- welt mitzuteilen. Im aktuellen Behandlungszeitraum habe die Beschuldigte über wiederkeh- rende Überforderungssituationen insbesondere im Rahmen von familiären Belastungen be- richtet. Diese hätten sich intermittierend in Gedankenkreisen geäussert, welches die Be- schuldigte nur schwer habe unterbrechen können. Das Gedankenkreisen habe die Funktion Seite 44/89 von vermeintlicher Kontrolle und Sicherheit sowie eines Vermeidungsverhaltens (Ablenken, sich mit anderem Thema beschäftigen). Vor dem Hintergrund der erlebten Traumatisierung habe sich eine dysfunktionale Strategie im Umgang mit aufkommenden Erinnerungen ge- zeigt. Durch die therapeutische Behandlung sei es zu einer sichtlichen Entlastung gekom- men. Eine Traumatherapie habe bislang nicht stattgefunden, die Beschuldigte sei jedoch be- reit, eine solche in einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen. Dissoziativ anmutende Episoden hätten sich nur noch selten gezeigt, wobei die Beschuldigte jeweils ansprechbar und ent- sprechend schnell wieder abholbar gewesen sei. Intrusionen (Nachhallerinnerungen in Form des Lachens oder des Gesichts des Täters

des sexuellen Übergriffs) seien zurückgegangen. Die Identifizierung von Triggermomenten gestaltete sich jedoch weiterhin schwierig. Der Beschuldigten könne sodann eine verbesserte Emotionsregulation sowie eine erhöhte Impulskontrolle attestiert werden. In Anspannungssituationen habe sie die erlernten Strategien anwenden können. Während des gesamten Behandlungszeitraums sowie seit dem Eintritt in die JVA G. _____ habe die Beschuldigte kein fremdaggressives Verhalten gezeigt. Der Umgang mit Ambivalenzen und Widersprüchen sei hingegen schwierig. Dabei zeige sich bei der Beschuldigten eine Tendenz zu exzessivem Gedankenkreisen mit der Schwierigkeit, diese Gedankengänge zu unterbrechen. Sie sei in kaum mehr nachvollziehbare innerpsychische Konflikte und Anspannungszustände geraten. Im Rahmen der therapeutischen Bearbeitung hätten sich aber Verbesserungen gezeigt. Aufgrund ihrer forensisch-therapeutischen Einschätzung sowie der bisher erreichten Fortschritte könne betreffend Gewaltdelikte von einer leichten Verbesserung der legalprognostischen Einschätzung gegenüber der gutachterlichen Einschätzung ausgegangen werden. Die ambulante Massnahme sei zur Verbesserung der Legalprognose zweckmässig und entsprechend werde deren Weiterführung empfohlen (OG GD 9/6).

E. 2.4

An der Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte, dass inzwischen ein Wechsel auf die Wohngruppe Therapie stattgefunden habe. Die Therapie laufe nach ihrer Einschätzung sehr gut. Ab August werde sie zusätzlich eine Gruppentherapie besuchen. Auf die Frage, warum sie die Therapie mache, erklärte die Beschuldigte, weil sie es machen wolle, sie vorwärtskommen und an sich arbeiten wolle und sie wisse, dass es nötig sei. In der Therapie habe ein Schritt in die richtige Richtung erzielt werden können. Das DBT Skills Training, u.a. zur Selbstregulation, habe sie mittlerweile erfolgreich abgeschlossen. Auf die Frage, wie sich die in den Berichten verschiedentlich beschriebenen Spannungszustände äusserten, gab die Beschuldigte an, sie finde es schwierig, das so zu verallgemeinern. Als Beispiel für einen zwischenmenschlichen Konflikt, wo sie auch mal laut werde, nannte sie, wenn jemand in dessen Abwesenheit beleidigt oder schlecht behandelt werde. Dann versuche sie zuerst zu sagen, die Person solle das lassen. Wenn es nicht gehe, werde sie kurz laut und gehe dann meistens "eins" rauchen, um herunterzufahren. Ein Arbeitsplatzwechsel habe noch nicht stattgefunden, das müsse noch genauer angeschaut werden. Sie arbeite weiterhin im Atelier, wo es ihr gefalle. Sie verdiene dabei CHF 600.00 pro Monat, wobei sie CHF 300.00 zur freien Verfügung habe. Davon spare sie das meiste. Sie beabsichtige damit aber in Zukunft die Prämien der Zusatzversicherung zu bezahlen. Dies sei aber bislang noch nicht umgesetzt. Von ihren Eltern erhalte sie keine finanzielle Unterstützung. Die Beziehung zu ihren Eltern sei schwierig. Jene zu ihrem Vater aber auf dem Weg der Besserung. Zu ihren Zukunftsplänen gab sie zu Protokoll, dass sie ar-

Seite 45/89 beiten gehen und eine eigene Wohnung haben möchte. Sie möchte weiterhin eine Malerlehre machen (OG GD 10/1 S. 7-11). In ihrem Schlusswort erklärte die Beschuldigte, dass sie ihre Vergangenheit aufarbeiten wolle, damit nie wieder so etwas Schlimmes wie am 18. August 2021 passiere. Dass sie keine Reue zeige, wie es die Staatsanwaltschaft behaupte, sei komplett falsch. Wenn die Staatsanwaltschaft argumentiere, dass die Vollzugs- und Therapieberichte die fehlende Reue beweisen würden, verkenne sie, dass auf die Straftaten noch gar nicht eingegangen worden sei (OG GD 10/1 S. 49). 3. Strafzumessung

E. 3

Nachdem die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erklärt hat, darf das vorinstanzliche Urteil auch zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden. Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 erster Satz StPO greift somit nicht. Allerdings beseitigt die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft das Verschlechterungsverbot nicht über die zulasten der Beschuldigten gestellten Anträge hinaus. Es ist Sache der zur Anschlussberufung bzw. Berufung berechtigten Partei, ihre Dispositionsfreiheit auszuüben und mit Anträgen in der Sache den Verfahrens- bzw. Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren zu bestimmen (BGE 147 IV 167 E. 1.5.3).

E. 3.1

Die Eltern der Beschuldigten, I. _____ und J. _____, wiesen im vorinstanzlichen Verfahren darauf hin, dass die Solidarhaftung nur für Taten in der Jugendzeit gelte. Ausserdem müssten die Voraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt sein. Sie – die Eltern – hätten das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung aufgewendet. Zudem sei zu beachten, dass bei den Taten der Beschuldigten vor deren 18. Altersjahr diese unter der Obhut verschiedener Heime gewesen sei. Ihre Tochter habe daher nicht mehr unter ihrer (der Eltern) Aufsicht gestanden. Indem sie ihre Tochter in professionelle Obhut gegeben hätten, seien sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen. Eine solidarische Haftung sei daher ausgeschlossen (JG GD 6/3 f.). Im Berufungsverfahren brachte I. _____ zusammengefasst und sinngemäss vor, es sei nicht klar, welche Kosten für die Taten im Jugendalter entstanden seien. Es bestehe keine Aufstellung der Kosten. Die Vorinstanz habe die gesamten Untersuchungskosten einfach aufgrund einer Schätzung auf die Taten vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres aufge-

Seite 74/89 teilt (OG GD 10/5 S. 2; OG GD 10/1 S. 27 f. Ziff. 115, 121). Weiter sei auch die finanzielle Situation von ihr und ihrem Mann zu berücksichtigen. Sie erziele lediglich ein Einkommen von CHF 2'000.00 pro Jahr und ihr Mann habe nur eine AHV-Rente (OG GD 10/5 S. 2; OG GD 10/1 S. 26 f. Ziff. 109-114, 117). Ihre Pflichten zur Überwachung und Intervention habe sie vollständig wahrgenommen, wenn die Beschuldigte bei ihr gewesen sei. Ab Ende März 2019 sei die Beschuldigte aber zuerst in der Klinik K. _____ und dann im Jugendheim L. _____ gewesen. Die Betreuer im Jugendheim L. _____ seien für die Überwachung zuständig gewesen (OG GD 10/5 S. 2; OG GD 10/1 S. 23 Ziff. 101). Sie bestritt sinngemäss eine erzieherische Fehlentwicklung und eine Externalisierung und Bagatellisierung des Verhaltens der Beschuldigten. Sie habe immer ihr Bestes getan. Sie habe mit der Beschuldigten den Vorfall mit AT. _____ (vgl. Strafbefehl vom 30. Januar 2020) besprochen und ihr gesagt, dass es nicht in Ordnung sei, jemanden mit einem Messer zu bedrohen. Ein Waffenverbot habe sie aber nicht ausgesprochen. Auch den Vorfall im Jugendheim L. _____ habe sie mit ihr besprochen. Betreffend Cannabis habe sie die Beschuldigte auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht, aber kein Verbot ausgesprochen (OG GD 10/1 S. 23-25 Ziff. 96-107). J. _____ betonte, dass für eine Solidarhaftung die Voraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt sein müssten. Zur gutachterlich festgestellten erzieherischen Fehlleistung äusserte er, dass niemand von sich behaupten könne, dass seine Erziehung immer perfekt gewesen sei. Sie hätten sich aber immer sehr um die Beschuldigte und die anderen Töchter gekümmert. Weiter machte er geltend, dass die Begutachtung anders ausgefallen wäre, wenn die Gutachter von der erlittenen Vergewaltigung der Beschuldigten gewusst hätten. Das Vergewaltigungstrauma sei das zentrale Element. Dieses schlimme Ereignis sei ausserhalb ihres Einflussbereichs gewesen und sie hätten die Beschuldigte nicht unterstützen können, da sie davon nichts

gewusst hätten. Zudem sei zu beachten, dass bei den vorgeworfenen Taten vor Vollendung des 18. Altersjahrs die Beschuldigte nicht unter ihrer Obhut gestanden sei, sondern unter Aufsicht verschiedener Jugendheime und psychiatrischen Kliniken. Sie hätten sich immer erhofft, dass der Beschuldigten dort geholfen werde und sie Unterstützung finde. Sie seien auch in schwierigen Zeiten ihren elterlichen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen nachgekommen. Schliesslich hätten sie in diesem Verfahren schon hohe finanzielle Aufwendungen von insgesamt rund CHF 95'000.00 (Beitrag an Unterbringung, ungedeckte Krankheitskosten etc.) gehabt, weshalb es unverhältnismässig sei, ihnen noch weitere Kosten aufzuerlegen (OG GD 10/6; OG GD 10/1 S. 32 ff. Ziff. 135 f.).

E. 3.1.1

Aufgrund der (insoweit) übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Beschuldigten und des Privatklägers, der Aussagen der als Zeugen einvernommenen Kollegen der Beschuldigten sowie der Auswertung der WhatsApp-Nachrichten der Beschuldigten ergibt sich Folgendes zum Verhältnis zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger:

E. 3.1.2

Die Beschuldigte und der Privatkläger lernten sich an einem späteren Abend während der Eishockey-Playoff-Zeit im März 2021 (der erste Kontakt auf WhatsApp fand am 26. März 2021 statt [act. 6/15/2 S. 2; act. 6/15/3 S. 1]) zufällig in der Stadt Zug kennen, als sie je mit ihren Kollegen unterwegs waren (act. 2/1 Ziff. 5; act. 2/8 Ziff. 1 ff.; act. 2/17 Ziff. 9; act. 2/11 Ziff. 13, 80-83). Betreffend den genauen Ort gibt es Widersprüche in den Aussagen der Beschuldigten und des Privatklägers. Gemäss Aussagen der Beschuldigten haben sie sich am Bahnhof kennengelernt. Der Privatkläger gab hingegen an, sie hätten sich in der Neustadt-passage getroffen. Von den befragten Kollegen der Beschuldigten sind diesbezüglich keine Aussagen vorhanden. Der genaue Ort ist für die weitere Beweiswürdigung jedoch nicht relevant. Die weiteren Aussagen zum Kennenlernen (Zeitraum, je mit Kollegen unterwegs, Austausch der Mobiltelefonnummern) stimmen jedenfalls überein. Die beiden Gruppen bzw. zumindest die Beschuldigte und der Privatkläger tauschten in der Folge ihre Mobiltelefonnummern aus (act. 2/8 Ziff. 16; act. 2/17 Ziff. 9; act. 2/11 Ziff. 13). Die Beschuldigte hatte einen grundsätzlich sympathischen ersten Eindruck vom Privatkläger (act. 2/8 Ziff. 27, 42).

E. 3.1.3

In der Folge hatten die Beschuldigte und der Privatkläger Kontakt über WhatsApp, teilweise fanden auch Telefonanrufe statt, und es kam vor dem 18. August 2021 zu mehreren Treffen (act. 2/1 Ziff. 2, 5-8; act. 2/8 Ziff. 30-31; act. 2/11 Ziff. 1, 13, 20, 84-89; act. 6/15/2; act. 6/15/3; act. 6/18/3). Bei diesen Treffen wurde über den Tag gesprochen und zusammen angestossen, wobei die Treffen meist spontan und kurz waren (act. 2/8 Ziff. 9, 47, 63-64). Die Beschuldigte wusste nicht viel über den Privatkläger. Einzig seinen Vornamen, dass er 29 Jahre alt ist, aus Zug kommt und EVZ-Fan ist. Sie kannte ihn mehr vom Sehen (act. 2/1 Ziff. 7). Er war ein Bekannter, den man im Ausgang sieht und mit dem man ein Bier trinkt (act. 2/8 Ziff. 65; vgl. JG GD 7/2 S. 9). Die Kollegen der Beschuldigten kannten den Privatkläger auch nicht näher (act. 2/18 Ziff. 15, act. 2/19 Ziff. 47, 50; act. 2/20 Ziff. 42, 44). Dass die Beschuldigte und der Privatkläger keine enge Beziehung hatten, ergibt sich auch aus der Aussage des Privatklägers, wonach er ebenfalls nichts über die Beschuldigte wisse (act. 2/11 Ziff. 100, 107). Dieses Bild wird weiter durch die WhatsApp-Nachrichten bestätigt. Denn in diesen ging es primär darum, ob sie sich treffen,

um gemeinsam zu "chillen". Ein tiefergehender Austausch fand nicht statt (act. 6/15/2; act. 6/15/3).

Seite 22/89

E. 3.1.4

Trotzdem sah der Privatkläger in der Beschuldigten mehr als eine Bekannte. Er wünschte sich eine Beziehung mit ihr, auch wenn er dies in der Einvernahme verneinte (act. 2/11 Ziff. 90). Die Nachrichten, welche er an die Beschuldigte sandte, zeigen eindeutig, dass er an einer Beziehung interessiert war (act. 6/15/2 insb. S. 14 f., 36; act. 6/15/3 insb. S. 2, 5, 6, 8 f.). Dies wird auch durch die Aussagen der Beschuldigten und ihrer Kollegen bestätigt. Als ihr der Privatkläger schrieb, dass er mit ihr zusammen sein wolle, dachte sich die Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen zunächst nichts dabei (act. 2/1 Ziff. 12), war aber überrascht und auch irritiert, da er sie bereits kurz nach dem ersten Treffen begann, als "Schwösterli" (bzw. einmal als "Schwesterherz") zu bezeichnen (act. 2/8 Ziff. 45-46, 105; act. 6/15/2; act. 6/15/3). Diese nachvollziehbare Irritation hielt auch Prof. Dr. Y. _____ in seinem Gutachten fest (act. 10/15 S. 99, 132).

E. 3.1.5

Am 7. Mai 2021 teilte die Beschuldigte dem Privatkläger via WhatsApp mit, dass sie auf Frauen stehe, worauf er mit "ok" antwortete (act. 6/15/2 S. 15; act. 6/15/3 S. 2). Die Beschuldigte schilderte, er habe ihr immer wieder mitgeteilt, dass er sich eine Zukunft mit ihr vorstellen könne, obwohl sie ihm klar gesagt habe, sie stehe auf Frauen bzw. keine Beziehung wolle (act. 2/1 Ziff. 12; act. 2/8 Ziff. 50; vgl. act. 2/17 Ziff. 10; JG GD 7/2 S. 9). Entsprechendes geht aus den WhatsApp-Nachrichten zwar so nicht direkt hervor. Er hat ihr aber weiterhin geschrieben und sie regelmässig nach Treffen gefragt, welche von der Beschuldigten jeweils mit unterschiedlichen Gründen abgelehnt wurden (act. 6/15/2; act. 6/15/3). Am Freitag, 23. Juli 2021 bat der Privatkläger die Beschuldigte um ein Treffen unter vier Augen, welches dann auch gleichentags um ca. 23.15 Uhr stattfand (act. 6/15/2 S. 24-32; act. 6/15/3 S. 5). Dabei handelte es sich um das von der Beschuldigten und ihren Kollegen AA. _____, AB. _____ und AC. _____ beschriebene Treffen beim Postplatz in Zug, welches sie auf einen Freitag oder Samstag rund zwei Wochen vor dem 18. August 2021 verorteten (act. 2/1 Ziff. 2; act. 2/18 Ziff. 3). Die Beschuldigte versuchte dabei, dem Privatkläger klar zu machen, dass er sie in Ruhe lassen solle. Er erklärte ihr jedoch, dass er sie liebe und sie seine Frau fürs Leben sei. Als sie sagte, sie stehe auf Frauen, antwortete er verwundert und enttäuscht, ob sie sich immer noch nicht geändert habe (act. 2/1 Ziff. 2; vgl. act. 2/8 Ziff. 78, 84; act. 2/17 Ziff. 10; vgl. act. 2/18 Ziff. 4 ff.; act. 2/20 Ziff. 10, 45 ff.). Weiter erklärte er, er gebe nicht auf, das würde schon noch werden (act. 2/8 Ziff. 84). Dies deckt sich mit der Audionachricht, welche der Privatkläger kurz nach dem Treffen um 23.26 Uhr an die Beschuldigte sandte (act. 6/15/3 S. 5). Darin erklärte er, er akzeptiere, dass sie auf Frauen stehe. Dass er die Hoffnung trotzdem noch nicht aufgegeben hatte, ergibt sich sodann klar aus seiner Reaktion auf die Bitte der Beschuldigten für ein Treffen Mitte August 2021. Er fragte umgehend und direkt, ob sie doch mit ihm gehen wolle (act. 6/15/2 S. 36). Auch hatte er sie davor weiterhin regelmässig kontaktiert und nach Treffen gefragt.

E. 3.1.6

Bei diesem kurzen Treffen am 23. Juli 2021 hielt die Beschuldigte eine Telefonverbindung zu ihrer Kollegin AC. _____ aufrecht, welche mit AA. _____ und AB. _____ in

der Nähe beim Regierungsgebäude wartete (act. 2/8 Ziff. 66, 81, 83; act. 2/18 Ziff. 6-7, 55; act. 2/19 Ziff. 57-61; act. 2/20 Ziff. 10), da es unangenehm hätte werden können und dann jemand hätte kommen können (act. 2/8 Ziff. 86). Nach dem Gespräch ärgerte sich die Beschuldigte darüber, dass der Privatkläger immer noch nicht verstand, dass sie nichts von ihm wolle (act. 2/18 Ziff. 10-11, 84; act. 2/19 Ziff. 46, 62; vgl. act. 2/20 Ziff. 53). Die Beschuldigte war anschliessend mit ihren Kollegen am See, wo sie etwas später auf den Privatkläger trafen. Anschliessend gingen sie zum Bahnhof. Der Privatkläger wollte dabei mit der Beschul-

Seite 23/89 digten sprechen, wobei sie nur sehr passiv am Gespräch teilgenommen hat. Am Bahnhof wurde der "Körperkontakt" zunehmend näher, d.h. sie standen sich immer näher, aber noch ohne Kontakt; der Beschuldigten wurde es zu nahe bzw. unwohl, weshalb sie aufstand und wegging. Sie hat den Privatkläger "abgehängt", indem sie auf das andere Perron rannte und zunächst in einen Zug einstieg, später diesen aber verliess und zu Fuss nach Hause ging. Der Privatkläger, welcher glaubte, die Beschuldigte sei im Zug, suchte sie im Zug, erkundigte sich beim Kollegen der Beschuldigten, AB._____, kontaktierte sie via WhatsApp und rief sie auch an (act. 2/1 Ziff. 2; act. 2/8 Ziff. 81, 84-85; act. 2/17 Ziff. 10; vgl. 2/18 Ziff. 49, 66; act. 6/15/2 S. 32; act. 6/18/3 S. 4).

E. 3.1.7

Zusammengefasst hatte der Privatkläger ein nachhaltiges romantisches Interesse an der Beschuldigten, auch wenn sie ihm mitgeteilt hatte, sie stehe auf Frauen. Er kontaktierte sie regelmässig und wollte sie treffen. Die Beschuldigte empfand dies als unangenehm, mühsam und stressig (act. 2/8 Ziff. 53; act. 2/17 Ziff. 10) bzw. war "hässig". Einen eigentlichen Streit gab es zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger nicht (act. 2/1 Ziff. 12; act. 2/18 Ziff. 84). Auch hatte er sie nie bedroht, bedrängt oder betatscht (act. 2/17 Ziff. 12-15). Die Situationen, insbesondere jene vom 23. Juli 2021, führten aber dazu, dass die Beschuldigte nichts mehr mit dem Privatkläger zu tun haben wollte (act. 2/17 Ziff. 10).

E. 3.2

der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 al. 2 StGB;

E. 3.2.1

Die gesamten Kosten der Strafuntersuchung betragen CHF 69'637.85. Eine Kostenaufschlüsselung der Staatsanwaltschaft für die Taten vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres liegt nicht vor. Die Vorinstanz schätzte daher, dass je rund die Hälfte der Kosten die Taten vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres betreffen. Sie begründete ihre Schätzung damit, dass allein das im Nachgang zum Vorfall vom 18. August 2021 in Auftrag gegebene und erstellte Gutachten von Prof. Dr. med. Y._____ – welches auch das umfassendste Gutachten sei und sich auch einlässlich zu den Vorfällen vom 3. März 2020 und 13. Juni 2020 äussere – CHF 33'631.80 gekostet habe. Davon seien die Kosten schät-

Seite 75/89 zungsweise je hälftig auf die als Jugendliche und die als Erwachsene begangene Taten zuzuordnen. Weiter sei zu beachten, dass in beiden Verfahren diverse Kosten für Labor, Analysen, Gutachten, DNA-Profil, Alkoholproben, Arztberichte etc. angefallen seien. Die Vorinstanz setzte die Kosten der Strafuntersuchung (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung), für welche die Eltern gemäss Art. 44 Abs. 3 JStPO solidarisch haftbar erklärt werden können, auf CHF 35'000.00 fest (OG GD 1 E. VII.2.1.2).

E. 3.2.2

Die Untersuchungskosten von CHF 69'637.85 setzen sich wie folgt zusammen und sind wie folgt auf die Taten vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres aufzuteilen: Beschreibung Betrag total 4A 2020 150 (unter 18 Jahre) 4A 2021 501 (über 18 Jahre) Verweis Gebühr (Untersuchungs- kosten) 13'500.00 6'750.00 6'750.00 zur Auftei- lung siehe unten Zuger Polizei, diverse Aus- lagen und Auslagenpau- schale 4'793.05 (20.00 + 498.45 + 100.00 + 4'174.60) 618.45 (20.00 + 498.45 + 100.00) 4'174.60 act. 14/1, 14/7, 14/16 [4A 2020 150]; act. 14/18 [4A 2021 501] IRM Zürich, Laborkos- ten/Analysen/Gutachten Beschuldigte 3'802.65 (1'357.35 + 1'123.65 + 1'321.65) 1'321.65 2'481.00 (1'357.35 + 1'123.65) act. 14/3 [4A 2020 150]; act. 14/1, 14/5 [4A 2021 501] IRM Zürich, Kosten DNA- Profil Beschuldigte 220.00 220.00 act. 14/5 [4A 2020 150] IRM Zürich, Asservatever- waltung Beschuldigte 48.00 48.00 act. 14/3 [4A 2021 501] IRM Zürich, Laborkos- ten/Analysen/Gutachten Opfer 4'446.05 (3'322.40 + 1'123.65) 4'446.05 act. 14/9, 14/19 [4A 2021 501] Zuger Kantonsspital, Kos- ten Alkoholproben Beschul- digte 220.00 220.00 act. 14/2 [4A 2020 150] Kantonsspital Luzern, Kos- ten Alkoholproben Opfer 220.00 220.00 act. 14/4 [4A 2021 501] Kosten für diverse Arztbe- richte über Opfer 460.00 (150.00 + 160.00 + 150.00) 460.00 act. 14/4, 14/19, 14/20 [4A 2020 150]

Seite 76/89 Triaplus AG, Baar, Psychia- trisches Ergänzungsgutach- ten 810.40 810.40 act. 14/15 [4A 2020 150] Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel, Honorar Gutachten 3'168.90 3'168.90 act. 14/17 [4A 2020 150] Psychiatrische Universitäts- klinik AJ._____, Gut- achten 33'631.80 11'210.60 22'421.20 act. 14/17; zur Auftei- lung siehe unten Dr. AU._____, Luzern, Ärztlicher Therapiebericht Beschuldigte 240.00 240.00 act. 14/15 [4A 2021 501] Transportdienst Bern, Transportkosten 84.30 (42.15 + 42.15) 84.30 act. 14/9, 14/13 [4A 2020 150] Regionalgefängnis Bern, Kostgeld Passant 80.00 (40.00 + 40.00) 80.00 act. 14/10, 14/14 [4A 2020 150] Securitas AG, Patienten- bewachung 1'095.10 1'095.10 act. 14/14 [4A 2021 501] Stadt Zug, Reinigungskos- ten Blutspur Bundesplatz 34.20 34.20 act. 14/2 [4A 2021 501] Zeugenentschädigungen 116.00 (30.00 + 86.00) 116.00 act. 14/10, 14/20 [4A 2021 501] Gebühren Zwangsmass- nahmengericht (SZ 2020 22, SZ 2021 88, SZ 2021 99, SZ 2021 105, SZ 2021 110, SZ 2022 4, SZ 2022 14, SZ 2022 20) 1'995.00 (360.00 + 360.00 + 350.00 + 185.00 + 185.00 + 185.00 + 185.00 + 185.00) 360.00 1'635.00 (360.00 + 350.00 + 185.00 + 185.00 + 185.00 + 185.00 + 185.00) act. 4/12 [4A 2020 150]; act. 4/9, 4/15/2, 4/22, 4/44, 4/50, 4/61, 4/67 [4A 2021 501] Kanzleikosten 500.00 250.00 250.00 zur Auftei- lung siehe unten Interserv AG, Zürich, Über- setzungskosten Schreiben von Vater 172.40 (86.20 + 86.20) 172.40 act. 14/11, 14/21 [4A 2021 501] Total 69'637.85 25'554.30 44'083.55 Bei der Gebühr für das Untersuchungsverfahren handelt es sich um pauschale Kosten (§ 2 Abs. 1 Kov OG). Gemäss § 21 Abs. 1 KoV OG wird für das Vorverfahren, die polizeilichen Ermittlungen eingeschlossen, eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 20'000.00 erhoben. Im

Seite 77/89 Strafverfahren 4A 2020 150, welches die Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres betrifft, wurden von der Staatsanwaltschaft im wesentlichen folgende Untersuchungshandlungen vorgenommen: drei Einvernahme der Beschuldigten (inkl. Haft- und Schlusseinvernahme), wobei eine Einvernahme in der psychiatrischen Klinik in AO._____ durchgeführt wurde (act. 2/6 [4A 2020 150]), Einvernahmen von drei Zeugen (act. 2/8-10 [4A 2020 150]), Einver- nahme des Opfers (act. 2/11 [4A 2020 150]), Einvernahmen der Eltern (act. 2/16-17), mehre- re ärztliche Berichte über die Opfer ediert bzw. einverlangt (act. 3/1 ff. [4A 2020 150]), meh- rere Besuchs- und Telefonbewilligungen erteilt (act. 4/23-25, 4/34-40, 4/43-44 [4A 2020 150]), eine Blut- und Urinprobeentnahme

und deren Auswertung sowie eine Hausdurchsuchung angeordnet (act. 5/1 ff. [4A 2020 150] und zwei Gutachten in Auftrag gegeben (act. 10/2 ff. [4A 2020 150]). Im Strafverfahren 4A 2021 501, welches die Taten nach Vollendung des 18. Altersjahres betrifft, führte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen drei umfangreiche Einvernahmen der Beschuldigten (inkl. Schlusseinvernahme; act. 2/16-17, 2/23-24) durch, ordnete mehrere Zwangsmassnahmen an (Hausdurchsuchungen, Editionen, Blut- und Urinprobeentnahme und Analyse, Untersuchungshaft; act. 5/1 ff., 4/4), stellte mehrere Anträge betreffend Verlängerung von Untersuchungshaft ans Zwangsmassnahmengericht (act. 4/8 ff.), holte mehrere Gutachten beim IRM ein (act. 3/1 ff.) und gab ein umfangreiches psychiatrisches Gutachten in Auftrag (act. 10/1 ff.). Nach dem Gesagten erweist sich der Aufwand der Staatsanwaltschaft in den beiden Strafverfahren als in etwa gleich, zumal einzelne Untersuchungshandlungen im Verfahren 4A 2021 501 (z.B. das psychiatrische Gutachten) auch die Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres betrafen. Es rechtfertigt sich daher, die Gebühr für das Untersuchungsverfahren hälftig auf die beiden Verfahren aufzuteilen. Gleiches gilt für die Kanzleikosten. Das psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. Y. _____ äussert sich sowohl zu den Taten vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahres. Veranlasst wurde es aber primär durch die versuchte vorsätzliche Tötung. Die Ausführungen des Gutachters betreffen überwiegend dieses Delikt. Die Delikte vor Vollendung des 18. Altersjahres werden umfangsmässig etwas weniger breit abgehandelt. Aufgrund dieser Überlegungen rechtfertigt es sich, die Kosten des Gutachtes zu einem Drittel den Taten vor und zu zwei Dritteln den Taten nach Vollendung des 18. Altersjahres zuzurechnen. Zusammengefasst betreffen die Untersuchungskosten im Umfang von CHF 25'554.30 die Taten als Jugendliche und im Umfang von CHF 44'083.55 die Taten als Erwachsene. Folglich können die Eltern für max. CHF 25'554.30 bzw. nur für max. CHF 22'967.85, da der Beschuldigten ein Teil der Kosten erlassen wurde, solidarisch haftbar erklärt werden.

E. 3.2.3

Die Schwester der Beschuldigten, AE. _____, gab zwar an, dass die Beschuldigte am Vorabend (17. August 2021) gelassen gewesen sei (act. 2/21 Ziff. 18). Dass das bevorstehende Treffen die Beschuldigte dennoch belastet hat, ergibt sich – wie der Gutachter Prof. Dr. Y. _____ nachvollziehbar schlussfolgerte – aus dem Umstand, dass sie am Vortag eine Panikattacke erlitt, als sie mit der Familie zum Geburtstag der Schwester in einem Restaurant war. Dies gilt auch, wenn die Beschuldigte einen Zusammenhang zum Treffen mit dem Privatkläger nur "vielleicht unbewusst" sah (act. 10/15 S. 101, 123). Am 17. August 2021 hatte die Beschuldigte keine Einschlafstörungen, sondern versuchte, das Thema zu verdrängen (act. 10/15 S. 102). Der Umstand, dass sie es verdrängen musste, spricht für eine Belastung. Am Morgen des 18. August 2021 und auch im Vorfeld des Treffens gab es so dann keine Besonderheiten (act. 10/15 S. 102). Allerdings war sie ein bisschen nervös, als sie am Treffpunkt auf den Privatkläger wartete. Sie ordnete, was sie ihm sagen will (act. 2/9 Ziff. 97).

E. 3.2.4

Zusammengefasst ist, wie es der Gutachter Prof. Dr. Y. _____ darlegte (act. 10/15 S. 132), festzuhalten, dass die Beschuldigte durch das geplante Treffen mit dem Privatkläger unter Druck stand. Dies ergibt sich namentlich aus der Wahl des Treffpunktes, der Wahl des Datums und dem genauen Zurechtlegen, was sie sagen will. Schliesslich zeigt dies auch die Panikattacke vom Vortag.

E. 3.3

der versuchten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB;

E. 3.3.1

Betreffend die objektive Tatschwere ist einleitend festzuhalten, dass ein Versuch einer vorsätzlichen Tötung vorliegt. Es ist damit in methodischer Hinsicht vorerst die hypothetische verschuldensangemessene Strafe zu ermitteln, welche bei einer vollendeten Tatbegehung ausgefällt worden wäre. Der Richter muss anschliessend anhand der konkreten Annäherung des Versuchs an das vollendete Delikt die Strafe herabsetzen (vgl. Mathys, a.a.O., N. 299 f.).

Seite 46/89

E. 3.3.2

Auf der objektiven Seite ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte zwar "nur" einmal zu stach. Sie verwendete dabei aber ein Messer mit einer relativ langen Klinge und mithin eine gefährliche Waffe. Die 9 cm lange Messerklinge verursachte einen rund 7 cm tiefen Stichkanal im Hals mit einer ca. 4 cm langen Hautdurchtrennung. Die Tathandlung, welche sich gegen das Leben eines anderen Menschen und damit gegen eines der höchsten Rechtsgüter überhaupt richtet, ist als recht brutal zu qualifizieren und das objektive Tatverschulden als erheblich. Die Beschuldigte kannte den Privatkläger und verabredete sich mit ihm. Sie stach unvermittelt und in keiner Weise durch den Privatkläger verschuldet auf diesen ein. Denn dieser hat sie nicht irgendwie "angegriffen". Vielmehr äusserte der Privatkläger mehrfach positive Gefühle gegenüber der Beschuldigten, und sein Verhalten war weder grenzüberschreitend noch sonst wie rechtlich zu beanstanden. Der Privatkläger wurde überrascht und hatte keine Chance sich zu verteidigen, was die objektive Tatschwere erhöht. Der Tod wäre vorliegend nicht sofort eingetreten, sondern erst nach einer gewissen Zeit aufgrund des Blutverlusts oder einer Lungenembolie. Der Privatkläger wäre somit bei einem langsamen Verbluten und dem damit verbundenen Leiden einer konstanten Todesangst ausgesetzt gewesen, was zu einer Erhöhung der objektiven Tatschwere führt. Insgesamt muss die objektive Tatschwere – für das vollendete Delikt – als mittelschwer bis schwer beurteilt werden. Würde die objektive Tatschwere – unter der Hypothese eines vollendeten Delikts – isoliert betrachtet, wäre eine Sanktion knapp im oberen Drittel des ordentlichen Strafrahmens für das Tötungsdelikt angemessen.

E. 3.3.3

Beim subjektiven Tatverschulden kommt der Beschuldigten zu Gute, dass sie eventualvorsätzlich handelte. Allerdings gilt hier zu relativieren, dass bei einem tief eindringenden bzw. kraftvoll ausgeführten Stich in den Bereich der linken Vorderseite des Halses eines überraschten und wehrlosen Opfers dem Eventualvorsatz keine übergeordnete strafsenkende Rolle zukommen kann, da die Tathandlung und die Möglichkeit des Todeseintritts als Taterfolg naturgemäss sehr nahe beieinanderliegen.

E. 3.3.4

Ebenfalls ist beim subjektiven Tatverschulden die verminderte Schuldfähigkeit der Beschuldigten zu würdigen. Der Gutachter hielt eine mittelgradige bis schwere Verminderung der Schuldfähigkeit fest. Für das Ausmass der Verminderung sei die rechtliche Bewertung des Umstands entscheidend, inwiefern die Missachtung des Verbots,

Waffen mit sich zu führen, als für die individuelle Schuld der Beschuldigten als relevant erachtet werde. Denn das Mitführen eines Messers stehe nicht mit den Persönlichkeitsstörungen in Zusammenhang (act. 10/5 S. 134 f.). Der juristische Schuldmasstab misst sich nicht alleine aufgrund der (behaupteten) individuellen Befindlichkeit des Täters im Tatzeitpunkt. So genügt nicht jede individuelle Herabsetzung der Fähigkeit, sich zu beherrschen, sondern die Geistesverfassung des Täters muss sich von Art und Grad stark vom Durchschnitt der Rechts- und auch der Verbrechensgenossen abweichen (BGE 133 IV 145 E. 3.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beinhaltet die Grenze zwischen verminderter und fehlender Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit auch eine juristisch-normative Würdigung. Die (vorliegend relevante) Steuerungsfähigkeit lässt sich nicht positiv feststellen; Existenz und insbesondere der Umfang von Willensfreiheit sind wissenschaftlich-empirisch nicht messbar. Die Lehre anerkennt daher, dass es sich bei der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit im Wesentlichen um eine normative Zuschreibung handelt, welche nicht auf einem individuellen "Anders-Handeln-Können" beruht, sondern sich

Seite 47/89 an der Leitlinie einer "massgeschneiderten" Durchschnittsperson in der gleichen Situation wie der Täter orientiert, welcher nach der Erfahrung Handlungsspielräume zur Verfügung gestanden hätten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.6.2 m.w.H.). So geht es bei der Steuerungsfähigkeit darum, dass die "Normbefolgungsleistung" nicht erbracht werden kann, die von einem "Durchschnittszeitgenossen" in der konkreten Situation erwartet werden darf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1050/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.3). Entsprechend beinhaltet auch die Beurteilung, ob eine mittelgradige oder schwere Verminderung der Schuldfähigkeit besteht, eine juristisch-normative Würdigung. Darauf verweist offenbar der Gutachter Prof. Dr. Y. _____, indem er ausführt, für das Ausmass der Verminderung sei die Bewertung des Umstands entscheidend, inwiefern die Missachtung des Verbots, Waffen mit sich zu führen, als für die individuelle Schuld der Beschuldigten als relevant erachtet werde. Das Verbot, Waffen mit sich zu führen, wurde nicht umgesetzt. Die Beschuldigte hatte aber Kenntnis von der entsprechenden Empfehlung (act. 2/17 Ziff. 45-53). Wie oben dargelegt, hatte die Beschuldigte in der Vergangenheit bereits mehrfach ein Messer zu Bedrohung von Personen eingesetzt und darüber hinaus während einer instabilen Phase einen Menschen mit einem Teleskopschlagstock schwer verletzt. Das Treffen mit dem Privatkläger war sodann heikel, in dem Sinne als es sie subjektiv verstörte und unter Druck setzte. Sie fühlte sich von ihm bedrängt und wusste nicht, wie er reagieren würde. Sie war sich des Risikos einer Eskalation mit unbestimmten Ausgang durchaus bewusst, vertraute aber darauf, dass nichts passiere, da sie in Therapie gewesen ist. Die individuelle und nicht durch die psychische Störung beeinträchtigte Schuld, ein Messer zum Treffen mitgenommen zu haben, ist entsprechend als fallrelevant einzustufen. Da die Beschuldigte trotz dieser Umstände ein Messer mitnahm, mithin dadurch wissentlich eine "Gefahrenlage" schuf, kann von ihr juristisch-normativ eine erhöhte Selbstdisziplin bzw. ein erhöhter Umfang der Selbststeuerung verlangt werden. Denn bei der dargelegten Vorgeschichte der Beschuldigten – d.h. (1.) früherer deliktischer Einsatz von Messern, (2.) frühere schwere Gewaltstraftaten mit gefährlichen Waffen und (3.) Wissen über die Problematik der Waffenaffinität hinsichtlich schwerer Straftaten – müsste von einem "Durchschnittszeitgenossen", der unter erheblicher psychischer Belastung eine gefährliche Waffe zu diesem Treffen mitnimmt, ebenfalls eine höhere Selbstkontrolle bei der "Normbefolgung" abverlangt werden. So schaffen ein griffbereites Messer oder gefährliche

Waffen konstante Gefahrenquellen für andere Menschen, weswegen den entsprechenden Waffenträgern juristisch-normativ generell ein hohes Niveau an De-Eskalationswille, Selbstbeherrschung und Zurückhaltung auferlegt werden kann. Es ist damit schlüssig, dass der Umstand, dass die Beschuldigte wissentlich ein Messer an das potentiell heikle Treffen mitnahm, juristisch-normativ einen Einfluss auf den Grad der Schuldfähigkeit haben muss. Dabei muss durch das urteilende Gericht auch mitberücksichtigt werden, dass vorliegend eine versuchte Tötung mittels Einsatzes einer gefährlichen Waffe gegen ein wehrloses Opfer ausgeübt wurde, weswegen an die Beurteilung der Verminderung der Schuldfähigkeit juristisch-normativ ebenfalls strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1092/2009 vom 22. Juni 2010 E. 3.1 und 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.7.1). Diese mehrfach bestätigte Rechtsprechung des Bundesgerichts ist schlüssig und überzeugend, insbesondere wenn man sich in casu vor Augen führt, welche massive innere

Seite 48/89 Hemmschwelle überschritten werden muss, damit ein Mensch einem wehrlosen Opfer ein Messer in den Hals rammen kann. Auch dies deutet deutlich darauf hin, dass juristisch-normativ die Schwellen für eine Schuldunfähigkeit hoch anzusetzen sind. Die geäusserte Kritik von Teilen der universitären Lehre an dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urwyler/Ranzoni, Schuld dogmatik in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, *sui generis* 2021, S. 179) ist nicht überzeugend. Denn die Kritik verkennt, dass es in diesen Fällen nicht um die dogmatische Frage geht, ob das Schuldprinzip aufgehoben werden soll (oder nun ein "sozialer" oder "funktionaler" Schuldbegriff gelte), sondern um die pragmatische richterliche Festsetzung der Schuldfähigkeit innerhalb eines Rahmens, welchen die Gutachter (die selber wiederum eine grobe Wertung anhand ihrer klinischen Erfahrung abgeben müssen, da die Willensfreiheit oder deren Restanz in einer psychischen Ausnahmesituation wie dargelegt nicht empirisch messbar ist) vorgeben. Eine strenge Beurteilung innerhalb der gutachterlich vorgegebenen Bandbreite ist vor diesem Hintergrund sachgerecht. Daher ist nur auf eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit zu erkennen, d.h. das Mass der Schuldunfähigkeit ist im Rahmen der vorliegend gebotenen juristisch-normativen Bewertung durch das Gericht im untersten Bereich der vom Gutachter festgelegten Bandbreite einzustufen.

E. 3.3.5

Gemäss Art. 19 Abs. 4 StGB ist die Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit nicht anwendbar, wenn der Täter die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen konnte (sog. *actio libera in causa*). Vorliegend ist eine *actio libera in causa* zu verneinen. Denn die Verminderung der Schuldfähigkeit und die Tat waren – wie sie letztlich in casu abliefen – nicht voraussehbar, zumal mit dem geschilderten "Riesen-Trigger" bei der Beschuldigten innerlich ein Vorgang ausgelöst wurde, welchen die Beschuldigte zumindest in diesem Ausmass wohl noch nie erlebt hatte. Daran ändert auch nichts, dass die Beschuldigte durchaus wusste, dass das mitgeführte Messer eine gefährliche Situation schaffen könnte und sie zu heftigsten affektiven Ausbrüchen neigte.

E. 3.3.6

Weiter ist bei der subjektiven Tatschwere zu erwägen, dass sich die Beschuldigte eingeständenermassen vom Privatkläger weder bedroht noch angegriffen gefühlt hat. Objektiv betrachtet ist – wie es bereits die Vorinstanz ausgeführt hat und bei Fällen von

psychischen Beeinträchtigungen nicht unüblich – ein normalpsychologisch nachvollziehbares Tatmotiv nur schwer greifbar. Es ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Anhaltspunkte, welche für das subjektive Tatverschulden von Bedeutung wäre. Zusammengefasst ist die subjektive Tatschwere aufgrund des Eventualvorsatzes sowie der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit als noch leicht zu beurteilen.

E. 3.3.7

Das subjektive Tatverschulden vermag die objektive Tatschwere, welche als mittelschwer bis schwer taxiert wurde, nach dem Gesagten stark zu relativieren. Mit der Vorinstanz ist das Tatverschulden daher insgesamt als erheblich einzustufen.

E. 3.3.8

Vorsätzliche Tötung wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu 20 Jahren bestraft (Art. 111 StGB und Art. 40 Abs. 2 StGB). Bei verminderter Schuldfähigkeit und auch beim Versuch wird die Strafe gemildert (Art. 19 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 StGB). Wenn das Gericht die Strafe mildert, ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden und kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen (Art. 48a StGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen auch bei Vorliegen eines Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrundes nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die

Seite 49/89 für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht zu einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens. Dazu bedarf es weiterer ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich insbesondere bei einem Zusammentreffen von verschuldens- bzw. strafreduzierenden Faktoren stellen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; Urteil des Bundesgerichts 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 2.3.2). Auch wenn das Tatverschulden insgesamt als erheblich zu qualifizieren ist, besteht eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit, hinzu kommt das jugendliche Alter der Beschuldigten. Die Beschuldigte war im Tatzeitpunkt 18 Jahre alt. Um daher auch dem massiven Sprung der Höchststrafe von vier Jahren Freiheitsentzug gemäss Jugendstrafrecht auf 20 Jahre Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen, ist in der Gesamtbetrachtung ausnahmsweise bei der Festsetzung der tatangemessenen Strafe der gemilderte Strafrahmen zu Grunde zu legen. Aufgrund des erheblichen Gesamttatverschuldens ist die Einzelstrafe – gegenüber der Vorinstanz leicht höher – oberhalb des ersten Drittels des gemilderten Strafrahmens und mithin auf siebeneinhalb Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen. Eine Sanktion im ersten Drittel des gemilderten Strafrahmens oder gar unter fünf Jahren Freiheitsstrafe wäre aufgrund der dargelegten objektiven und subjektiven Faktoren für ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt ausgeschlossen.

E. 3.3.9

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist dem Umstand, dass es letztlich bei einer versuchten Tatbegehung blieb, mit einem nicht allzu grossen Abzug Rechnung zu tragen. Denn dass der Privatkläger noch am Leben ist, ist nur dem Zufall resp. dem beherzten Ergreifen von Massnahmen der ersten Hilfe durch unbeteiligte Dritte mit anschliessender rettungsmedizinischen Überführung via Rettungsdienst ins Luzerner Kantonsspital und der dortigen Notoperation zu verdanken. Sodann wurde bereits dargelegt (vgl. E. II.3.6.2), dass der Messerstich der Beschuldigten nur knapp an der linken Halsschlagader vorbeiging

und somit bereits bei einer kleineren Ausweichbewegung des Privatklägers ein tödlicher Verlauf unausweichlich geworden wäre. Daher rechtfertigt es sich, die Freiheitsstrafe gestützt auf Art. 22 Abs. 1 StGB um zwei Jahre auf fünfzehn Jahre zu reduzieren.

E. 3.3.10

Bei der Täterkomponente wirken sich die Vorstrafen leicht strafe erhöhend aus. Auch wenn sie nicht direkt einschlägig sind, besteht ein gewisser Bezug, da sie in der Vergangenheit ein Messer zur Bedrohung eines Dritten eingesetzt hat. Ebenfalls zu einer Straferhöhung führt die Delinquenz während der laufenden Probezeit. Dies jedoch nur leicht, da die bedingte Strafe widerrufen wird (Mathys, a.a.O., N 329). Weiter wirkt sich die erneute Delinquenz während der laufenden Strafuntersuchung spürbar strafe erhöhend aus. Diese täterbezogenen Faktoren führen gesamthaft zu einer Erhöhung der Strafe um acht Monate (Vorstrafen: 3 Monate; Delinquenz während Probezeit: 1 Monat; Delinquenz während Strafuntersuchung: 4 Monate). Zum Nachtatverhalten ist festzustellen, dass die Beschuldigte die ihr vorgeworfene Tat grundsätzlich eingestanden hat. Diesem Umstand kommt jedoch nur beschränkte Bedeutung zu, weil die Beweislage ohnehin eindeutig war. Eine gewisse Einsicht ist bei der Beschuldigten erkennbar, was sich auch in ihrer Mitarbeit in der Therapie zeigt. Vor Vorinstanz sagte sie auf die Frage, wie sie ihre Handlung rückblickend beurteile, Folgendes aus (JG GD 7/2 S. 8):

Seite 50/89 "Ich hätte einfach weglaufen sollen. Oder gar nicht erst ans Gespräch gehen oder gar nicht erst Kontakt haben. Ich hätte das Messer nicht mitnehmen sollen." Die Beschuldigte sagte weiter zwar vor Vorinstanz auch in allgemeiner Weise aus, dass sie ihre Taten bereue und sich bei den Opfern entschuldige (JG GD 7/1 S. 6; JG GD 7/2 S. 16). Wie es dem Privatkläger B. _____ geht, schien sie jedoch nicht sonderlich zu interessieren. Auf entsprechende Frage gab sie zu Protokoll, nur zu wissen, was in den Akten stehe (JG GD 7/2 S. 8). Dieser Eindruck bestätigte sich auch an der Berufungsverhandlung und im Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung in dem Sinne, dass die Beschuldigte in ihren Ausführungen immer nur von Herrn B. _____ [Anfangsbuchstaben des Nachnamens] sprach (OG GD 10/1 S. 3; OG GD 3/2). Wie die Beschuldigte in ihrem Schlusswort zu Recht vorbrachte, beweisen die Vollzugs- und Therapieberichte entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft aber nicht, dass sie keine Reue zeige, da eine eigentliche Auseinandersetzung noch nicht stattfand. In ihrem Schlusswort ist jedoch kein eigentlicher Ausdruck von tiefer Reue zu erkennen. Sie erklärte zwar, dass sie ihre Vergangenheit aufarbeiten wolle, damit nie wieder so etwas Schlimmes wie am 18. August 2021 passiere (OG GD 10/1 S. 49). Da ihr die Staatsanwaltschaft fehlende Reue vorwarf, wäre aber zu erwarten gewesen, dass sie ihre Reue vehement bekräftigt hätte, wenn sie denn besteht. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte bereits bei der schweren Körperverletzung zum Nachteil des Polizisten O. _____ vergleichbares Bedauern ausdrückte, was sie indessen in ihrem Lebensalltag nicht daran hinderte, weiterhin mit einem FCK CPS-Pullover ("Fuck Cops") herumzulaufen (vgl. act. 1/16 S. 2). Dies hinterlässt bezüglich der generisch bekundeten Reue der Beschuldigten – welche sich "no regret" (kein Bedauern) auf den Arm tätowieren liess und generell den Eindruck hinterliess, dass eine kriminogene Einstellung tief verinnerlicht wurde – einen zwiespältigen Eindruck. Insgesamt kann unter dem Aspekt Reue nur eine minimale Strafminderung vorgenommen werden. Weiter ist leicht strafmindernd zu gewichten, dass sie bei der ambulanten Behandlung im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs gut mitmacht, sich motiviert zeigt und auch die Wichtigkeit der Behandlung erkennt. Die

Verbesserung der Legalprognose ist indessen auch in ihrem eigenen Interesse, zumal bei einem Scheitern der (strafvollzugsbegleitenden) ambulanten Massnahme ein stationäres Setting des Massnahevollzugs geprüft werden müsste (vgl. act. 10/15 S. 148). Leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist auch das jugendliche Alter der Beschuldigten. Gesamthaft ist mithin die Strafe um acht Monate zu senken (Geständnis: 2 Monate; Jugendliches Alter: 4 Monate; Reue/Nachtatverhalten/Vollzug: 2 Monate). Weitere Aspekte, welche unter der Täterkomponente zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich. Die Täterkomponente wirkt sich somit vorliegend insgesamt neutral aus. Es bleibt damit bei einer Freiheitsstrafe von fünfeneinhalb Jahren für das versuchte Tötungsdelikt.

E. 3.4

der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB;

E. 3.4.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte zunächst den Anweisungen der Polizistin Folge leistete. So gab sie ihr den Ausweis und legte ihre Getränkeflasche und die Bauchtasche auf den Boden. Erst später hinderte sie die Amtshandlung, indem sie weglief. Weitere Hinderungshandlungen hat sie nicht begangen. In zeitlicher Hinsicht verzögerte sie ihre Festnahme sodann nicht erheblich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Wegrennen von einer Polizeipatrouille dennoch vergleichsweise nicht mehr leicht wiegen kann, zumal Amtshandlungen mit deutlich geringerem Aufwand sabotiert werden können und die durch eine Flucht erforderliche Nachteile insgesamt eine

Seite 51/89 Amtshandlung erheblich erschwert. Das objektive Tatverschulden ist daher als erheblich zu beurteilen. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Hinderung der Amtshandlung nicht das primäre Ziel war. Sie wollte vielmehr einfach der belastenden Situation entfliehen. Auch wenn keine straflose Selbstbegünstigung besteht, ist doch eine Nähe dazu erkennbar. In der Gesamtbetrachtung relativiert das subjektive Tatverschulden die objektive Tatschwere. Das Gesamttatverschulden ist daher als leicht einzustufen. Hinderung einer Amtshandlung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft. Aufgrund des leichten Tatverschuldens erscheint isoliert eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen angemessen.

E. 3.4.2

Bei der Täterkomponente wirken sich auch hier die Vorstrafen leicht strafferhöhend aus. Auch wenn sie nicht direkt einschlägig sind, besteht ein gewisser Bezug zwischen der Hinderung einer Amtshandlung und der Vorstrafe wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Ebenfalls zu einer Straferhöhung führt die Delinquenz während der laufenden Probezeit. Dies jedoch nur leicht, da die bedingte Strafe widerrufen wird. Weiter wirkt sich die erneute Delinquenz während der laufenden Strafuntersuchung spürbar strafferhöhend aus. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens wirkt sich das Geständnis auch hier nur beschränkt strafmindernd aus. Für die Beschuldigte spricht sodann – wie oben erwähnt – ihr Verhalten im Rahmen der ambulanten Behandlung sowie das jugendliche Alter. Weitere Aspekte, welche unter der Täterkomponente zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich. Die Täterkomponente führt gesamthaft zu einer leichten Straferhöhung. Die Geldstrafe ist daher auf 12 Tagessätze zu erhöhen.

E. 3.4.3

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz auf CHF 10.00 gesenkt werden (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Beschuldigte befindet sich im Urteilszeitpunkt seit rund zwei Jahren in Haft. Davor ging sie keiner Erwerbstätigkeit nach und wurde von ihren Eltern unterstützt (act. 11/3 Ziff. 57). In der JVA G._____ arbeitet sie im wohngruppeninternen Atelier. Sie erhält monatlich ca. CHF 600.00, wobei sie davon rund CHF 300.00 zur freien Verfügung hat (JG GD 7/2 S. 3; OG GD 10/1 S. 9 Ziff. 18 f.). Die Beschuldigte erzielt somit bei voller Kost und Logis ein frei verfügbares Einkommen. Angesichts dieser finanziellen Situation ist der Tagessatz auf CHF 30.00 festzusetzen.

E. 3.5

der mehrfachen Nötigung gemäss Art. 181 StGB;

E. 3.5.1

Bei der objektiven Tatschwere ist relevant, dass die Beschuldigte jeweils eine sehr geringe Menge Marihuana konsumierte. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass bei der Beschuldigten eine psychische Störung des schädlichen Cannabisgebrauchs diagnostiziert wurde (act. 10/15 S. 119, 143), was sich leicht verschuldensmindernd auswirkt. Verschuldenserhöhend ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte direkt nach Beendigung der Abstinenzkontrolle wieder Marihuana konsumierte. Insgesamt kann die Tatschwere als leicht beurteilt werden. Die angedrohte Strafe ist Busse. Der Höchstbetrag ist CHF 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB). Die Busse ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass er die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

Seite 52/89 Für die Festsetzung der Bussenhöhe ist primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend (Heimgartner, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 106 StGB N 19). Im Ordnungsbussenverfahren wird der Konsum von Cannabis mit einer Busse von CHF 100.00 sanktioniert (Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung [OBV], Ziff. 8001). Dieser Betrag kann als Anhaltspunkt dienen. Er kann aber nicht unbesehen übernommen werden, da im Ordnungsbussenverfahren das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt werden (Art. 1 Abs. 5 OBG). Bezüglich der finanziellen Verhältnisse wird auf die Ausführungen unter E. V.3.4.3 verwiesen. Angesichts dieser finanziellen Situation und des leichten Verschuldens erscheint isoliert betrachtet eine Busse von CHF 80.00 pro Widerhandlung angemessen.

E. 3.5.2

Gegenüber dem Gutachter Prof. Dr. Y._____ äusserte sie sich diesbezüglich übereinstimmend mit ihren Aussagen in der Einvernahme (act. 10/15 S. 85-87). Sie nannte dabei den Namen AH._____. Weiter gab sie an, Berührungen von Männern und körperliche Nähe zu Männern seien danach schwierig gewesen. Es habe einen "Ekel bei Nähe" gegeben, was aber nicht ihre Kollegen, sondern Fremde bzw. Personen betroffen habe, die sie nicht gekannt oder gar nicht gemocht habe. Zum 18. August 2021 erklärte die Beschuldigte gegenüber dem Gutachter, sie habe kurz sein Gesicht, sein Lachen [von AH. _____] wahrgenommen, es sei wie ein Geistesblitz über sie gekommen (act. 10/15 S. 87). Der be-

schriebene "Ekel bei Nähe" passt zu ihren Schilderungen bezüglich des Vorfalls am Bahnhof Zug, wo es ihr "zu nahe" wurde (vgl. E. II.3.1.6). Für die Richtigkeit ihrer Schilderungen sprechen auch die diversen Vorkommnisse während der Haft, als sie ihren Vergewaltiger in ihrer Zelle zu sehen glaubte (vgl. die Übersicht in act. 10/15 S. 68 ff., act. 4/12, act. 4/54, act. 16/23, JG GD 4/5). Die Schilderungen der Beschuldigten über den sexuellen Übergriff und die dissoziativen Phänomene – wenn auch ohne weitere Sachbeweise unterlegt – erschienen dem Gutachter Prof. Dr. Y. _____ aus forensisch-psychiatrischer Sicht mit dem erhobenen Beschwerdebild als vereinbar. Nach dem Gutachter würden dies die diversen dissoziativen Phänomene der Beschuldigten, welche primär nach der Tat auftraten, erklären (act. 10/15 S. 126 ff.). Zumindest sah sich der Gutachter Prof. Dr. Y. _____ nicht veranlasst, eine Sachverhaltsalternative zu postulieren (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.9.1 betreffend "grünes Alien"). Weitere Abklärungen des Gerichts in diesem Punkt drängen sich nicht auf, zumal die Beschuldigte von Anfang an den "Trigger" in ihren Einvernahmen erwähnte und es nachvollziehbar ist, dass sie diesen nicht bereits an der ersten Einvernahme einlässlich darlegte.

E. 3.5.3

Zusammengefasst ist – zumindest in dubio pro reo – davon auszugehen, dass zu einem früheren Zeitpunkt ein sexueller Übergriff durch eine unbekannte Täterschaft stattfand und die Beschuldigte deshalb beim Vorfall mit dem Privatkläger "getriggert" wurde, d.h. unter dem plötzlichen Eindruck einer affektiven Gemütsbewegung stand.

E. 3.6

der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Abs. 1 StGB;

E. 3.6.1

Bei der objektiven Tatschwere bilden die Schwere der erlittenen Verletzungen von O. _____ den Ausgangspunkt. Die erlittenen Verletzungen und andauernden Beschwerden sind nicht zu bagatellisieren. O. _____ erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma Grad I (Grad I = leicht; JG GD 5/6/1). Er litt in der Folge an Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Lärm- und Lichtempfindlichkeit sowie Schmerzen und einer Störung beim Fokussieren des rechten Auges (act. 3/8 Ziff. 2 f. [4A 2020 150]; act. 9/31 [4A 2020 150]). Betreffend das rechte Auge wurde ein Ziliarkörperschmerz diagnostiziert, welcher aufgrund der zeitlichen Korrelation auf den Vorfall vom 3. März 2020 zurückzuführen ist (act. 3/10 Ziff. 2 ff. [4A 2020 150]; act. 3/11 [4A 2020 150]; act. 9/30 [4A 2020 150]; JG GD 5/6/6). O. _____ leidet seither unter täglichen Schmerzen im rechten Augapfel und Problemen beim Fokussieren (act. 3/11 Ziff. 2 [4A 2020 150]; JG GD 5/6 S. 3 Ziff. 7), die anderen anfänglichen Beschwerden bestehen nicht mehr. Von einer Verbesserung der bestehenden Beeinträchtigungen ist nicht (mehr) auszugehen (JG GD 5/6/7 S. 3). Auch wenn O. _____ nicht vollständig bleibend arbeitsunfähig ist, hatte die Tat einschneidende Auswirkungen auf seine berufliche Tätigkeit. Aufgrund der anhaltenden Leiden musste O. _____ seine engagierte Tätigkeit im Frontdienst der Polizei aufgeben und in den Innendienst wechseln. Zunächst war er als Sachbearbeiter bei der Verkehrspolizei tätig, bevor er aufgrund der anhaltenden Beschwerde und der längeren notwendigen Regenerationszeit vollständig in den Innendienst wechselte und nun als Sachbearbeiter Empfang/Leumund arbeitet. Die Beschwerden beeinträchtigen nebst der

Arbeit auch die Freizeit (JG GD 5/6 S. 3 Ziff. 7). Dies lässt die objektive Tatschwere als erheblich erscheinen. Verschuldens erhöhend wirkt sich aus, dass die Beschuldigte einen Teleskopschlagstock, mithin eine gefährliche Waffe, einsetzte, was besonders verwerflich ist. Wäre der Schlag nicht durch die Hand oder den Arm gehindert worden, wären noch schwerere Verletzungen zu erwarten gewesen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das objektive Tatverschulden insgesamt als mittelschwer einzustufen. In subjektiver Hinsicht zeugt das Verhalten der Beschuldigten sodann von einer nicht unerheblichen Rücksichtslosigkeit, hat sie doch "ziellos" eine gefährliche Waffe eingesetzt, ohne Rücksicht auf die Konsequenzen. Der Eventualvorsatz sowie die festgestellte leichte Verminderung der Schuldfähigkeit wirken sich hingegen verschuldensmindernd aus. Das subjektive Verschulden vermag daher die objektive Schwere zu relativieren. Gesamthaft ist das Verschulden als erheblich zu qualifizieren.

Seite 53/89

E. 3.6.2

Schwere Körperverletzung wurde gemäss der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung des StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 122 StGB). Seit dem 1. Juli 2023 beträgt der Strafraum Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Da die Mindeststrafe aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nicht von Relevanz ist, erweist sich das neue Recht nicht als milder, weshalb das alte Recht zur Anwendung kommt. Das Jugendstrafrecht begrenzt die Freiheitsstrafe auf maximal ein Jahr bzw. auf vier Jahre, sofern der Jugendliche zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet und besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren (Art. 49 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 JStG). Die Vorinstanz verneinte die besondere Skrupellosigkeit, was die Staatsanwaltschaft rügt. Zur Definition der Skrupellosigkeit sind die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien zum Tatbestand des Mordes (Art. 112 StGB) sinngemäss beizuziehen. Mord zeichnet sich nach der Rechtsprechung durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist Art. 25 Abs. 2 lit. b JStG in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese müssen nicht alle erfüllt sein, um die Tatbestandsmässigkeit bejahen zu können. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat (Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2011 vom 15. März 2012 E. 4.4 m.H.). Für Mord typische Fälle sind die Tötung eines Menschen zum Zwecke des Raubes, Tötungen aus religiösem oder politischem Fanatismus oder aus Geringschätzung (BGE 127 IV 10 E. 1a). Gemäss den rechtskräftigen Feststellungen der Vorinstanz handelte die Beschuldigte mit Eventualvorsatz. Sie hat den Polizisten O._____ nicht direktvorsätzlich schwer verletzen wollen. Der Schlag war nicht gezielt. Dass sie O._____ am Kopf traf, war eher Zufall, zumal der Schlag von einem Arm oder einer Hand abgewendet wurde. Auch war die Beschuldigte am Zielen gehindert, da der Polizist AP._____ den rechten Arm der Beschuldigten fixierte. Mangels eines gezielten Schlages – auch wenn die Beschuldigte mit einem schweren Schlag gegen wichtige Körperteile wie den Kopf rechnen musste – und damit keiner direkt beabsichtigten schweren Verletzung, aber dennoch einer gewissen Rücksichtslosigkeit, ist eine krasse Geringschätzung des Lebens von O._____ zu verneinen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, unterscheidet sich der vorliegende Fall vom sog. "Rollbrettfall",

den die Staatsanwaltschaft anführt. Im "Rollbrettfall" bestätigte das Bundesgericht die besondere Skrupellosigkeit, da der Täter aus nichtigem Anlass, ohne Vorwarnung und mit roher Gewalt ein Rollbrett mit Wucht gegen den Kopf des Opfers schlug und eine schwerwiegende Verletzung verursachte. Vorliegend kam der Schlag für O. _____ nicht unverhofft. Denn die Beschuldigte stand in Schlagposition da. O. _____ wartete auf einen günstigen Zeitpunkt für den Zugriff. Er rechnete also damit, dass die Beschuldigte mit dem Schlagstock zuschlagen wird. Sie handelte mithin nicht heimtückisch. Zu berücksichtigen ist auch, dass der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung gemäss Vorinstanz knapp erfüllt wurde. Schliesslich ist mit der Vorinstanz auch der Gesamtkontext zu berücksichtigen. Die Tat erfolgte im Kontext einer bereits vorbestehenden, für die Beschuldigte emotional geladenen Auseinandersetzung im Kinder- und Jugendheim L. _____. Zusammengefasst ist eine besondere Skrupellosigkeit zu verneinen. Somit beträgt die Maximalstrafe ein Jahr Freiheitsstrafe (Art. 25 Abs. 1 JStG).

Seite 54/89

E. 3.6.3

In Anbetracht des Strafrahmens und dem erheblichen Tatverschulden erscheint eine gegenüber der Vorinstanz leicht höhere Freiheitsstrafe von sechs Monaten, mithin eine Strafe im zweiten Drittel des Strafrahmens, angemessen.

E. 3.6.4

Bei der Täterkomponente wirken sich die Vorstrafen leicht strafe erhöhend aus. Auch wenn sie nicht direkt einschlägig sind, besteht ein gewisser Bezug zur Vorstrafe wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, da sich die schwere Körperverletzung gegen einen Polizisten richtete. Ebenfalls zu einer Straferhöhung führt die Delinquenz während der laufenden Probezeit. Dies jedoch – wie bereits vorstehend dargelegt – nur leicht, da die bedingte Strafe widerrufen wird. Insgesamt ist die Strafe aufgrund der genannten Faktoren um einen Monat Freiheitsstrafe zu erhöhen. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens wirkt sich das Geständnis auch hier nur beschränkt strafmindernd aus. Gewisse Anzeichen von Einsicht sind bei der Beschuldigten grundsätzlich erkennbar. Etwas irritierend wirkt jedoch ihre Aussage vor Vorinstanz, wonach ihre Handlung nicht verhältnismässig gewesen sei (JG GD 7/2 S. 12). Es lässt sich daraus schliessen, dass die Beschuldigte eine weniger schwere Verletzung von O. _____ bzw. allgemein einen körperlichen Angriff auf Polizisten für vertretbar hält. Dies deckt sich auch mit der im Verfahren einlässlich dokumentierten und letztlich wohl innerlich stark verwurzelten Polizeifeindlichkeit der Beschuldigten (vgl. act. 6/13/2, insb. die Schriftzüge "FCK CPS"; "ACAB"; "1312" [d.h. Zahlencode für "ACAB"] etc.). Für die Beschuldigte spricht indessen, dass sie sich schriftlich und persönlich bei O. _____ entschuldigt hat (JG GD 7/2 S. 12). Weiter hat sie vor Vorinstanz in allgemeiner Weise ausgesagt, dass sie ihre Taten bereue und sich bei den Opfern entschuldige (JG GD 7/1 S. 6; JG GD 7/2 S. 16). Auch im Rahmen der ambulanten Therapie äusserte sie ihr Bedauern (act. 9/32 S. 2 [4A 2020 150]). Die geäusserte Reue der Beschuldigten muss indessen wie bereits dargelegt letztlich als ambivalent und nicht eindeutig gewertet werden, weswegen sie nur zu einer geringfügigen Senkung der Sanktion führen kann. Schliesslich spricht auch für die Beschuldigte, dass sie bei der ambulanten Behandlung im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs gut mitmacht, sich motiviert zeigt und auch die Wichtigkeit der Behandlung erkennt. Insgesamt kann aufgrund der genannten Faktoren die Sanktion um einen Monat

Freiheitsstrafe gesenkt werden. Weitere Aspekte, welche unter der Täterkomponente zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich. In der Gesamtbetrachtung wiegen sich die strafehöhenden und strafmindernden Aspekte auf, weshalb die Täterkomponente zu keiner Anpassung der Strafe führt. Es bleibt damit bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

E. 3.6.5

Sowohl beim Privatkläger als auch bei der Beschuldigten ist aufgrund der entsprechenden Gutachten des IRM-UZH nicht nachgewiesen, dass sie im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Drogen oder Trinkalkohol standen (act. 3/19, act. 3/21). Da zwischen dem Zeitpunkt des Ereignisses und der Blutentnahme bei der Beschuldigten sechs Stunden und zehn Minuten verstrichen waren, konnte bei ihr eine Alkoholisierung im Tatzeitpunkt jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Beschuldigte verneinte allerdings, am Tattag Alkohol oder Betäubungsmittel konsumiert zu haben (act. 2/1 Ziff. 33 f.)

E. 3.7

der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG. [...] 5. Der der Beschuldigten mit Strafbefehl vom 30. Januar 2020 gewährte bedingte Vollzug des Freiheitsentzugs von 90 Tagen wird widerrufen und der Vollzug dieses Freiheitsentzugs angeordnet, unter Anrechnung der erstandenen Haft von 2 Tagen. 6. Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 StGB wird eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung der Beschuldigten angeordnet.

E. 3.7.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte gleich drei Polizisten an einer Amtshandlung hinderte. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, vermochte die Beschuldigte ihre Verhaftung nur für kurze Zeit hinauszuzögern, mithin nur kurz zu behindern. Ihre Gegenwehr war jedoch massiv. Sie behinderte die Festnahme nicht nur körperlich, sondern setzte auch einen Schlagstock ein. Sie drohte den Polizisten damit schwere Körperverletzungen an. Die objektive Tatschwere ist daher als erheblich zu qualifizieren. Die

Seite 55/89 Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was neutral zu werten ist. In subjektiver Hinsicht ist eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit zu berücksichtigen. Das subjektive Verschulden vermag somit die objektive Tatschwere zu relativieren. Das Gesamttatverschulden ist daher als nicht mehr leicht zu beurteilen. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wurde gemäss der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung des StGB mit Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Seit dem 1. Juli 2023 kann eine Geldstrafe nur noch in leichten Fällen ausgesprochen werden. In den übrigen Fällen ist eine Freiheitsstrafe (bis zu drei Jahren) zu verhängen. Die Höchststrafe ist vorliegend eine Freiheitsstrafe von einem Jahr (Art. 49 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 JStG). Da, wie nachfolgend aufgezeigt, ohnehin eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, erweist sich weder das alte noch das neue Recht als milder, weshalb das alte Recht anwendbar ist. Angesichts des nicht mehr leichten Verschuldens erscheint eine Strafe von 90 Strafeinheiten, d.h. im oberen Bereich des ersten Drittels des Strafrahmens, angemessen. In diesem Bereich ist (nach altem Recht) sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich. Eine Geldstrafe erscheint hier aber nicht geeignet, die Beschuldigte von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Die Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft. Mit Strafbefehl vom 30. Januar 2020 wurde sie u.a. wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt und mit einem bedingten Freiheitsentzug

von 90 Tagen bestraft. Diese Strafe hat die Beschuldigte offensichtlich nicht beeindruckt, hat sie sich doch während der laufenden Probezeit, knapp einen Monat nach Erlass des Strafbefehls und dann nochmals rund drei Monate später, wieder der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht. Folglich ergibt dies eine Freiheitsstrafe von drei Monaten.

E. 3.7.2

Bei der Täterkomponente wirkt sich die einschlägige und noch nicht lange zurückliegende Vorstrafe spürbar strafferhöhend aus. Bezüglich der Delinquenz während der laufenden Probezeit und des Nachtatverhaltens kann auf die Ausführungen zur Hinderung einer Amtshandlung verwiesen werden (E. V.3.4.2). Die Täterkomponente führt gesamthaft zu einer Straferhöhung. Die Freiheitsstrafe ist daher auf dreieinhalb Monate zu erhöhen.

E. 3.8

Bei den finanziellen Verhältnissen von I. _____ und J. _____ ist zu berücksichtigen, dass sie gemäss ihren Angaben nur ein geringes Einkommen haben. I. _____ bezifferte ihr jährliches Einkommen auf CHF 2'000.00. Den Lebensunterhalt bestreite sie durch Verzehr ihres Vermögens von CHF 260'000.00 (OG GD 10/ 1 S. 26 Ziff. 110-112). J. _____ erhält eine monatliche AHV-Rente von CHF 2'000.00 plus die Kinderrente für die anderen zwei Töchter. Sein Pensionskassenguthaben von CHF 1.9 Mio. liess er sich auszahlen. Über weiteres Vermögen verfügt er nicht (OG GD 10/1 S. 31 f. Ziff. 129-133). Beide haben keine Schulden (OG GD 10/1 S. 26 Ziff. 113, S. 32 Ziff. 134). Auf der Ausgabenseite ist zu berücksichtigen, dass die anderen Töchter noch keine Ausbildung abgeschlossen haben. Miteinzubeziehen ist auch der Umstand, dass die Eltern gemäss ihren Angaben fast CHF 100'000.00 im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen die Beschuldigten ausgegeben haben, darunter CHF 17'680.40 für das Privatgutachten von Prof. Dr. AI. _____ (OG GD 10/1 S. 32 ff. Ziff. 135-136).

E. 3.8.1

Bei der ersten Nötigung drohte die Beschuldigte N. _____ an, ihren Schlagstock zu holen und diesen einzusetzen, wenn sie ihr nicht die Mobiltelefone übergebe. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, drohte die Beschuldigte damit N. _____ eine schwere Körperverletzung, mithin eine massive Einwirkung gegen Leib und Leben an. Zu berücksichtigen ist, dass – auch wenn eine ernstzunehmende Drohung bestand – keine unmittelbare Körperverletzung angedroht wurde, da die Beschuldigte zuerst ihren Schlagstock hätte holen müssen. In dieser Zeit hätte sich N. _____ in Sicherheit bringen und Hilfe alarmieren können. Der Vorfall hatte sodann Auswirkungen auf die psychische Integrität von N. _____. Denn unter anderem dieser Vorfall führte dazu, dass sie psychologische Hilfe benötigte und unter Schlafproblemen litt. Die objektive Tatschwere ist daher (gerade noch) als leicht zu beurteilen. Bei der subjektiven Tatschwere sind keine Aspekte ersichtlich, welche diese Einstufung ändern. Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und eine Verminderung der Schuldfähigkeit wurde vom Gutachter nachvollziehbar und überzeugend ausgeschlossen. Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. III.4.2.3 S. 79). Es bleibt damit bei einem leichten Tatverschulden. Nötigung wird mit Geldstrafe bis 180 Tages-

Seite 56/89 sätze oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Art. 49 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 JStG) bestraft. Aufgrund des leichten Verschuldens ist die Strafe auf 50 Strafeinheiten festzusetzen.

E. 3.8.2

Bei der zweiten Nötigung verlangte die Beschuldigte von N._____, dass sie das Festnetz- telefon auszieht. Die Beschuldigte verlieh ihrer Forderung Nachdruck, indem sie ihren Schlagring aus der Hosentasche nahm, diesen aufzog und ihn N._____ bedrohlich zeigte. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, signalisierte die Beschuldigte N._____, dass sie jederzeit zuschlagen könnte, indem sie den Schlagring aufzog. Anders als bei der ersten Nötigung war die Drohung unmittelbarer. Die Beschuldigte war bereit zuzuschlagen. Den Schlagring hatte sie schon. Die Gefahr eines massiven Eingriffs in die körperliche Integrität war unmittelbar. Das objektive Tatverschulden erweist sich daher als nicht mehr leicht. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auf das vorstehende zur ersten Nötigung verwiesen werden. Somit ergibt sich hier ein Gesamttatverschulden, das als nicht mehr leicht zu beurteilen ist. Entsprechend ist die Strafe auf 80 Strafeinheiten, d.h. im oberen Bereich des ersten Drittels des Strafrahmens, festzusetzen.

E. 3.8.3

Bei der dritten Nötigung bedrohte die Beschuldigte N._____ mit einem Messer. Auch hier bestand – gleich wie bei der zweiten, aber anders als bei der ersten Nötigung – eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von N._____. Das Vorhalten eines offenen Messers mit einem Abstand von nur 30 cm ist als sehr bedrohlich zu beurteilen. Die objektive Tatschwere ist daher auch hier als nicht mehr leicht einzustufen. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann auch hier auf das vorstehende zur ersten Nötigung verwiesen werden. Somit ergibt sich hier ebenfalls ein Gesamttatverschulden, das als nicht mehr leicht zu beurteilen ist. Entsprechend ist die Strafe auf 80 Strafeinheiten festzusetzen.

E. 3.8.4

Bei diesen hypothetischen Strafen für die Nötigungen ist bei allen sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich. Eine Geldstrafe erscheint aber auch hier nicht geeignet, die Beschuldigte von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Die Beschuldigte hatte in der Vergangenheit bereits ein Messer zur Bedrohung eines Dritten eingesetzt. Mit Strafbefehl vom 30. Januar 2020 wurde sie deshalb u.a. wegen Drohung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz verurteilt und mit einem bedingten Freiheitsentzug von 90 Tagen bestraft. Diese Strafe hat die Beschuldigte offensichtlich nicht beeindruckt, hat sie doch während der laufenden Probezeit, knapp einen Monat nach Erlass des Strafbefehls, wieder mittels Waffen Dritte bedroht. Folglich sind auch für die Nötigungen Freiheitsstrafen von 50, 80 und nochmals 80 Tagen auszusprechen.

E. 3.8.5

Die Täterkomponente wirkt sich bei allen Nötigungen gleich aus. Die Vorstrafen führen hier zu einer spürbaren Straferhöhung. Die Beschuldigte wurde kurz vor diesem Vorfall wegen Drohung verurteilt. Bei jener Tat setzte sie ein Messer zur Drohung ein, wie sie es bei der dritten Nötigung auch einsetzte. Ebenfalls zu einer Straferhöhung führt die Delinquenz während der laufenden Probezeit. Dies jedoch – wie bereits vorstehend dargelegt – nur leicht, da die bedingte Strafe widerrufen wird. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens wirkt sich das Geständnis auch hier nur beschränkt strafmindernd aus. Gewisse Anzeichen von Einsicht sind bei der Beschuldigten grundsätzlich erkennbar. Sie bezeichnete ihr Verhalten als komplett unnötig (JG GD 7/2 S. 10). Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente aber leicht

Seite 57/89 straf erhöhend aus. Die Freiheitsstrafen sind daher um je 10 % zu erhohen. Sie betragen so- mit 55, 88 und nochmals 88 Tage.

E. 3.9

Auch wenn eine erzieherische Fehlentwicklung bei der Beschuldigten bestand bzw. noch besteht, ist zu erkennen, dass sich die Eltern stets bemuht und um ihre Kinder gekummert haben. Eine Vernachlassigung ihrer elterlichen Pflichten kann ihnen nicht vorgeworfen werden, auch wenn Tendenzen zur Bagatellisierung und Externalisierung vorhanden sind. Jedenfalls ist eine kausale Verbindung zwischen der erzieherischen Fehlentwicklung und den Straftaten der Beschuldigten nicht nachgewiesen. Trotzdem sind die Eltern aufgrund einer Gesamtbetrachtung ermessensweise zu verpflichten, zumindest einen Teil der Verfahrenskosten solidarisch mit ihrer Tochter zu tragen. Auch die finanziellen Verhaltnisse der Eltern lassen diese Schlussfolgerung nicht als unbillig erscheinen. So bestuende bei einer solidarischen Kostentragung durch die Eltern kein Anlass zur Sorge, dass diese dadurch eine Phase von besonderer wirtschaftlicher Harte durchlaufen mussten, was I. _____ zumindest aus kurzfristiger Sicht so auch bestatigte (OG GD 10/1 S. 28 Ziff. 120 f.). Bei der Festsetzung des Betrages bzw. bei der Frage, ob die Eltern fur die vollumfanglichen Verfahrenskosten (soweit sie nicht erlassen wurden) solidarisch haften, ist zu berucksichtigen, dass die Obhut zum Zeitpunkt der Taten vom 13. Juni 2020 vollstandig aufgehoben war. Davor war sie wahrend langerer Zeit mehrheitlich aufgehoben. Ihre Einflussmoglichkeiten auf die Beschuldigte waren entsprechend beschrankt. Zu beachten ist aber auch, dass die

Seite 81/89 Eltern wahrend dieser Zeit gegenuber der Beschuldigten unterhaltspflichtig waren. Wie oben erwahnt, umfasst der Unterhalt auch Prozesskosten. Aufgrund der erwahnten beschrankten Obhut und damit der beschrankten Einflussmoglichkeiten ist der Betrag, fur den die Eltern gemeinsam mit der Beschuldigten solidarisch haften, im Rahmen einer Gesamtwurdigung und insbesondere in Anbetracht der finanziellen Verhaltnisse ermessensweise auf CHF 15'000.00 festzusetzen. 4. Die Hohe der Entschadigung fur die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeistandung des Privatklagers B. _____ wurde nicht angefochten. Da die Beschuldigte die Verfahrenskosten vollumfanglich zu tragen hat, hat sie dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung zuruckzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhaltnisse erlauben. Aufgrund des Vorbehalts der wirtschaftlichen Verhaltnisse, erubrigt sich hier die Prufung eines Kosten-erlasses. Die Prufung der Ruckerstattungspflicht der Eltern gemass Art. 25 Abs. 2 JStPO entfallt praxisgemass. Ebenfalls hat die Beschuldigte dem Staat die Kosten der unentgeltlichen Verbeistandung des Privatklagers B. _____ zuruckzuerstatten, sobald sie sich in gunstigen wirtschaftlichen Verhaltnissen befindet. VIII. Kosten- und Entschadigungsfolgen des Berufungsverfahrens 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsatzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen fur sie gunstigeren Entscheid, so konnen ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen fur das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeandert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hangt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Antrage gutgeheissen wurden. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen fur sie gunstigeren Entscheid, so konnen ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeandert wird (Art. 428 Abs.

2 lit. b StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss § 24 Abs. 1 KoV OG gilt im Berufungsverfahren die gleiche Entscheidgebühr wie für erstinstanzliche Entscheide. Gemäss § 23 Abs. 1 lit. c KoV OG beträgt die Gebühr für erstinstanzliche Entscheide in Jugendstrafsachen CHF 100.00 bis CHF 2'000.00. 2. Vorliegend ist die Entscheidgebühr auf CHF 2'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Auslagen. Die Berufung der Beschuldigten wird im Hauptpunkt abgewiesen. Zu ihren Gunsten fallen einzig die vollständige Anrechnung der Unterbringung sowie der teilweise Erlass der Verfahrenskosten aus. Die beschwerten Dritten beantragten ein Absehen von der solidarischen Haftung. Die solidarische Haftung wird vorliegend bestätigt, der Betrag, für den sie solidarisch haften jedoch in minimem Umfang gesenkt. Sie unterliegen daher im Hauptpunkt, weshalb ihnen, die sie betreffenden Kosten vollumfänglich aufzuerlegen sind. Die Staatsanwaltschaft obsiegt hingegen im Ergebnis fast vollumfänglich. Angesichts des Beurteilungsumfanges der entsprechenden Anträge sind die Kosten zu drei Fünfteln der Beschuldigten und zu je einem Zehntel den beschwerten Dritten aufzuerlegen. Im Umfang von einem Fünftel sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.

Seite 82/89 3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers im Strafprozess richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif (Art. 135 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt; er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (Abs. 2). 4. Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 8'713.20 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (OG GD 10/2). Die Honorarnote basiert auf einem Stundenaufwand von rund 34.8 Stunden zu einem Ansatz von CHF 220.00. Hinzu kommen Auslagen von CHF 426.90 und die MWST. Für die Berufungsverhandlung hat der amtliche Verteidiger vier Stunden eingesetzt. Die effektive Dauer der Verhandlung war rund fünfeinhalb Stunden. Der geltend gemachte Stundenaufwand ist daher um eineinhalb Stunden zu erhöhen. Im Übrigen erweist sich der geltend gemachte Aufwand als angemessen. Zusätzlich ist der amtliche Verteidiger für seine Teilnahme an der mündlichen Urteileröffnung und die Nachbesprechung mit der Beschuldigten zu entschädigen. Die Entschädigung ist daher auf pauschal CHF 9'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzulegen. 5. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers B. _____ macht eine Entschädigung von CHF 6'912.00 (inkl. Auslagenpauschale und MWST) geltend (OG GD 6/1/9). Die Honorarnote basiert auf einem Stundenaufwand von 28,05 Stunden zu einem Ansatz von CHF 220.00. Hinzu kommt die Auslagenpauschale von 3 % des Honorars und die MWST. Der geltend gemachte Aufwand erweist sich, namentlich im Vergleich zum Aufwand des amtlichen Verteidigers, als deutlich überhöht. Die Rechtsbeiständin hat einzig eine Stellungnahme von rund 14 Seiten eingereicht, wovon rund 9 Seiten die Zivilforderung und der Rest die Voraussetzungen der unentgeltlichen Verbeiständung betrafen. Im Berufungsverfahren war das Thema materiell auf die Höhe der Genugtuung beschränkt, der Anspruch an sich war unbestritten. Der Prozessstoff war der Rechtsbeiständin aus dem vorinstanzlichen Verfahren, in welchem der Privatkläger mit seiner Zivilforderung vollumfänglich obsiegte,

bekannt. Eine vertiefte Prüfung oder Auswertung der Akten war daher nicht notwendig. Teilweise wurden in der Honorarnote auch rechtliche Abklärungen ausgewiesen (Position vom 10. Mai 2023: "Research zu weiteren Fällen sowie weitere Abklärungen"), die nicht entschädigt werden können, da es nicht um die Klärung aussergewöhnlicher Rechtsfragen ging (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2013 vom 9. September 2013 E. 2; Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2019.76 vom 4. Februar 2020 E. 5.4.6). Für die materiellen Ausführungen in der Stellungnahme erscheint daher ein Aufwand von 12 Stunden angemessen. Aufgrund der Aufforderung der Verfahrensleitung war zusätzlich kurz das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung darzulegen. Dafür und für die notwendige Klienteninstruktion sind zwei Stunden einzusetzen. Insgesamt beträgt der notwendige und angemessene Aufwand 14 Stunden. Die Honorarnote ist daher um die Hälfte zu kürzen und die Entschädigung auf CHF 3'416.65 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen.

Seite 83/89 6. Da die Beschuldigte mit ihrer Berufung im Hauptpunkt unterliegt und entsprechend die Verfahrenskosten trägt, hat sie dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Ebenfalls hat die Beschuldigte dem Staat die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers B. _____ zurückzuerstatten, sobald sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Da die Kosten des Berufungsverfahrens zu einem Fünftel auf die Staatskasse genommen werden, gilt dies im gleichen Umfang auch für die Kosten der amtlichen Verteidigung. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren hat die Beschuldigte daher nur im Umfang von vier Fünfteln dem Staat zurückzuerstatten. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers B. _____ hat sie hingegen vollumfänglich zurückzuzahlen. IX. Verbleib im vorzeitigen Strafvollzug Die Voraussetzungen für die Haft sind weiterhin gegeben. Bei der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von sechs Jahren und fünf Monaten besteht keine Gefahr von Überhaft. Es wurden zudem kein Haftentlassungsgesuch gestellt. Die Beschuldigte verbleibt deshalb auch nach der Eröffnung des Urteils vom 30. August 2023 im vorzeitigen Strafvollzug.

Seite 84/89 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Jugendgericht, vom 23. Februar 2023 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Strafverfahren gegen die Beschuldigte D. _____ wird zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung hinsichtlich folgender Tatvorwürfe eingestellt: [...]"

E. 3.9.1

In objektiver Hinsicht bildet der verursachte Sachschaden in der Höhe von CHF 1'020.00 den Ausgangspunkt. Dieser ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz relativ gering. Es liegt auch kein besonderes Tatverhalten vor, sondern es handelt sich um das "normale" Vorgehen, das zur Erfüllung der Tat notwendig ist. Die objektive Tatschwere ist daher als leicht zu beurteilen. Die Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt. Dies ist neutral zu gewichten. Weitere Punkte, die bei der subjektiven Tatschwere zu berücksichtigen sind, sind nicht ersichtlich. Namentlich liegt keine verminderte Schuldfähigkeit vor. Folglich ist das Verschulden gesamthaft als leicht einzustufen. Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe bis 180 Tagesstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Art. 49 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 JStG) bestraft. Angemessen ist eine Strafe von 30 Strafeinheiten. In diesem Bereich ist sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe

möglich. Für das Genügen einer Geldstrafe spricht, dass die Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft ist. Dagegen spricht jedoch, dass sich die Beschuldigte von einem in der Vergangenheit ausgesprochenen bedingten Freiheitsentzug von 90 Tagen offensichtlich nicht beeindrucken liess und noch während der Probezeit erneut straffällig wurde. Aus spezialpräventiven Gründen erscheint deshalb eine Freiheitsstrafe notwendig, um die Beschuldigte von weiteren Taten abzuhalten. Zudem erscheint auch die Einbringlichkeit einer Geldstrafe angesichts ihrer finanziellen Situation fraglich. Folglich ist eine Freiheitsstrafe von einem Monat auszusprechen.

E. 3.9.2

Bei der Täterkomponente wirken sich die Vorstrafen leicht strafe erhöhend aus. Ebenfalls zu einer Straferhöhung führt die Delinquenz während der laufenden Probezeit. Dies jedoch – wie bereits vorstehend dargelegt – nur leicht, da die bedingte Strafe widerrufen wird. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens wirkt sich das Geständnis auch hier nur beschränkt strafmindernd aus. Weitere Aspekte, welche unter der Täterkomponente zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich. In der Gesamtbetrachtung wiegen sich die strafe erhöhenden und strafmindernden Aspekte in etwa auf, weshalb die Täterkomponente zu keiner Anpassung der Strafe führt. Es bleibt damit bei einer Freiheitsstrafe von einem Monat.

E. 3.10

Mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG (3. März 2020)

E. 3.10.1

Da sich die Tatschwere der beiden Taten nicht unterscheidet, wird sie zusammen beurteilt. In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass Schlagstock und Schlagring im Vergleich zu Feuerwaffen eher weniger gefährliche Waffen sind, auch wenn sie genauso schwerwiegende Verletzungen verursachen oder tödlich sein können. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist als verschuldenserhöhend zu werten, dass die Beschuldigten die Waffen in einem sensiblen Bereich – das Kinder- und Jugendheim L. _____ – gebracht hat. In subjektiver Hinsicht ist relevant, dass die Beschuldigte "nur" mit Eventualvorsatz gehandelt hat, weshalb sich das Tatverschulden leicht vermindert. Insgesamt ist das Tatverschulden als leicht zu beurteilen. Die Widerhandlung gegen das Waffengesetz wird mit Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Art. 49 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 JStG) bestraft. Angesichts des leichten Tatverschuldens erscheint bei isolierter Betrachtung eine Stra-

Seite 58/89 fe von 15 Strafeinheiten pro Tat angemessen. In diesem Bereich ist sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich. Gegen das Genügen einer Geldstrafe spricht, dass die Beschuldigte einschlägig wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz (einhändig bedienbares Klappmesser, vgl. Strafbefehl vom 30. Januar 2020; act. 17/2) vorbestraft ist, sie sich von einem in der Vergangenheit ausgesprochenen bedingten Freiheitsentzug von 90 Tagen offensichtlich nicht beeindrucken liess und ca. einen Monat nach dem Erlass des Strafbefehls noch während der Probezeit erneut straffällig wurde. Aus spezialpräventiven Gründen erscheint deshalb eine Freiheitsstrafe notwendig, um die Beschuldigte von weiteren Taten abzuhalten. Entsprechend ergibt dies eine Freiheitsstrafe von je 15 Tagen.

E. 3.10.2

Die Täterkomponente wirkt sich bei beiden Taten gleich aus. Die einschlägige und noch nicht lange zurückliegende Vorstrafe wirkt sich spürbar strafferhöhend aus. Bezüglich der Delinquenz während der laufenden Probezeit und des Nachtatverhaltens kann auf die Ausführungen zur Hinderung einer Amtshandlung verwiesen werden (E. V.3.4.2). Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente strafferhöhend aus. Die Freiheitsstrafen sind daher um je drei Tage auf je 18 Tage zu erhöhen.

E. 3.11

Versuchte einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von R. _____ (13. Juni 2020)

E. 3.11.1

Betreffend die objektive Tatschwere ist einleitend festzuhalten, dass ein Versuch einer einfachen Körperverletzung vorliegt. Es ist damit in methodischer Hinsicht – wie bereits oben dargelegt – vorerst die hypothetische verschuldensangemessene Strafe zu ermitteln, welche bei einer vollendeten Tatbegehung ausgefällt worden wäre. Der Richter muss anschliessend anhand der konkreten Annäherung des Versuchs an das vollendete Delikt die Strafe herabsetzen.

E. 3.11.2

Auf der objektiven Seite ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte ziellos um sich geschlagen hat. Durch das ziellose Um-sich-schlagen waren bei einem grundsätzlich abwehrbereiten Opfer eher geringfügigere Verletzungen zu erwarten, namentlich Prellungen oder ein blaues Auge. Denn die Beschuldigte hatte "nicht voll durchgeschlagen". Die möglichen Folgen hätten entsprechend im eher kurzzeitigen Bereich von ein paar Tagen gelegen. Insgesamt kann aufgrund dieser hypothetischen Gedanken vorliegend die objektive Tatschwere – für das vollendete Delikt – als leicht bezeichnet werden. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass für die Beschuldigte – wie die Vorinstanz feststellte – keinerlei Grund bestand, R. _____ anzugreifen, da sich dieser zurückziehen wollte, was verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist. Verschuldensmindernd wirken sich hingegen der Eventualvorsatz sowie die mittelgradige Schuldunfähigkeit aus. Das subjektive Tatverschulden ist daher als sehr leicht zu beurteilen. Es vermag damit die objektive Tatschwere zu relativieren, weshalb auf ein sehr leichtes Gesamtatverschulden zu erkennen ist. Die einfache Körperverletzung wird mit Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Art. 49 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 JStG) bestraft. Unter der Hypothese eines vollendeten Delikts erscheint eine Strafe von 40 Strafeinheiten, d.h. im unteren Bereich des ersten Drittels des Strafrahmens, tat- und schuldangemessen. Diese hypothetische Strafe ist wegen des Versuchs angemessen herabzusetzen. R. _____ erlitt drei Kratzer auf der Stirn und er litt gemäss eigenen Angaben für einige Zeit unter Nacken- und Kopfschmerzen. Aufgrund des ziellosen Um-sich-schlagens war es jedoch bloss Zufall, dass R. _____ nicht schwe-

Seite 59/89 rer getroffen wurde. Dass es vorliegend nur beim Versuch blieb, kann deshalb nur mit einem geringen Abzug Rechnung getragen werden. Die Strafe ist daher auf 30 Strafeinheiten festzusetzen.

E. 3.11.3

In diesem Bereich ist sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich. Für das Genügen einer Geldstrafe spricht, dass die Beschuldigte nicht direkt einschlägig vorbestraft ist. Sie ist aber wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vorbestraft. Dabei gingen es u.a. um Tötlichkeiten gegen Polizisten. Insoweit verfügt sie über eine Vorstrafe wegen eines vergleichbaren Delikts. Gegen das Genügen einer Geldstrafe spricht, dass sich die Beschuldigte von einem in der Vergangenheit ausgesprochenen bedingten Freiheitsentzug von 90 Tagen offensichtlich nicht beeindruckt liess und noch während der Probezeit erneut straffällig wurde. Aus spezialpräventiven Gründen erscheint deshalb eine Freiheitsstrafe notwendig, um die Beschuldigte von weiteren Taten abzuhalten. Zudem erscheint auch die Einbringlichkeit einer Geldstrafe angesichts ihrer finanziellen Situation fraglich. Folglich ergibt dies eine Freiheitsstrafe von einem Monat.

E. 3.11.4

Bei der Täterkomponente wirken sich die Vorstrafen leicht strafferhöhend aus. Ebenfalls zu einer Straferhöhung führt die Delinquenz während der laufenden Probezeit. Dies jedoch – wie bereits vorstehend dargelegt – nur leicht, da die bedingte Strafe widerrufen wird. Hinsichtlich des Nachtatverhaltens wirkt sich das Geständnis auch hier nur beschränkt strafmindernd aus. Weitere Aspekte, welche unter der Täterkomponente zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich. In der Gesamtbetrachtung wiegen sich die strafferhöhenden und strafmindernden Aspekte in etwa auf, weshalb die Täterkomponente zu keiner Anpassung der Strafe führt. Es bleibt damit bei einer Freiheitsstrafe von einem Monat.

E. 3.12

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB (13. Juni 2020)

E. 3.12.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass – auch wenn nur ein Schuldspruch erfolgte – mehrere Teilhandlungen vorliegen. So hat sie die Polizisten T._____ und AQ._____ mit Tonscherben beworfen. Weiter hat sie T._____ in den rechten Unterarm gebissen und der Polizistin S._____ einen Faustschlag ins Gesicht verpasst, worauf ihre Nase blutete. Die Beschuldigte hat insgesamt mit für ihre Verhältnisse hohem Gewalteininsatz und Widerstand auf die Polizeiintervention reagiert. Diese mehreren Teilhandlungen sprechen für eine erhebliche bis bereits mittelschwere Tatschwere. Verschuldensmindernd wirkt sich in objektiver Hinsicht aus, dass die Polizisten T._____ und AQ._____ Schil- der zur Abwehr hatten, als sie von der Beschuldigten mit Tonscherben beworfen wurden. Sie konnten die Scherben abwehren, sodass keine Gefahr einer ernsthaften Verletzung bestand. Der Polizist T._____ wurde denn auch nur von einzelnen Splittern am Kopf getroffen. Der Biss in den Unterarm und der Faustschlag stellen hingegen im Vergleich zum Werfen mit Tonscherben schwerwiegendere Handlungen dar, welche sich auch effektiv auf die körperliche Integrität der Polizisten auswirkten. Zusammengefasst ist die objektive Tatschwere als mittelschwer zu beurteilen. Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was neutral zu werten ist. Beim subjektiven Tatverschulden ist die mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen. Das subjektive Tatverschulden vermag daher die objektive Tatschwere zu relativieren. Das Gesamttatverschulden ist daher als leicht zu qualifizieren.

E. 3.12.2

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wurde gemäss der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung des StGB mit Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Seit dem 1. Juli 2023 kann eine Geldstrafe nur noch in leichten Fällen ausgesprochen werden. In den übrigen Fällen ist eine Freiheitsstrafe (bis zu drei Jahren) zu verhängen. Die Höchststrafe ist vorliegend eine Freiheitsstrafe von einem Jahr (Art. 49 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 JStG). Da, wie nachfolgend aufgezeigt, ohnehin eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, erweist sich weder das alte noch das neue Recht als milder, weshalb das alte Recht anwendbar ist. Angesichts des leichten Verschuldens erscheint eine Strafe von 60 Strafeinheiten, d.h. deutlich unterhalb der ersten Drittelsgrenze des ordentlichen Strafrahmens, angemessen. In diesem Bereich ist (nach altem Recht) sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe möglich. Eine Geldstrafe erscheint hier aber nicht geeignet, die Beschuldigte von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Es kann dazu auf die Ausführungen unter E. V.3.7.1 verwiesen werden. Folglich ergibt dies eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten.

E. 3.12.3

Bei der Täterkomponente wirkt sich die einschlägige und noch nicht lange zurückliegende Vorstrafe spürbar strafe erhöhend aus. Bezüglich der Delinquenz während der laufenden Probezeit und des Nachtatverhaltens kann auf die Ausführungen zur Hinderung einer Amtshandlung verwiesen werden (E. V.3.4.2). Die Täterkomponente führt gesamthaft zu einer Straferhöhung. Die Freiheitsstrafe ist daher auf zweieinhalb Monate zu erhöhen.

E. 3.13

Anwendung des Asperationsprinzips

E. 3.13.1

Für die Hinderung einer Amtshandlung wird eine Geldstrafe von 12 Tagessätzen ausgesprochen. Für keines der weiteren Delikte wird eine Geldstrafe verhängt, sodass hier keine Gesamtstrafe gebildet werden muss. Die Widerhandlungen gegen das BetmG werden je mit einer Busse geahndet, weshalb dafür eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Die weiteren Delikte werden alle mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert. Für diese ist ebenfalls eine Gesamtstrafe zu bilden.

E. 3.13.2

Wie die Vorinstanz bereits zutreffend dargelegt hat, wirkt sich ein zusätzliches Delikt, welches keinen Bezug zur Haupttat (schwerste Tat) hat, tendenziell stärker strafe erhöhend aus. Demgegenüber fällt ein zweites Delikt, das einen engen Bezug zur Haupttat aufweist, weniger ins Gewicht. Werden bei den in Frage stehenden Delikten unterschiedliche Rechtsgüter verletzt, kann dies im Rahmen der Gesamtstrafenbildung stärker gewichtet werden. Umgekehrt ist die mehrfache Verletzung des gleichen Rechtsguts eher geringer zu bewerten (Mathys, a.a.O., N 502-504).

E. 3.13.3

Bei der Gesamtfreiheitsstrafe bildet die Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren für die versuchte vorsätzliche Tötung die Einsatzstrafe. Diese ist nun angemessen zu erhöhen. Die schwere Körperverletzung zum Nachteil von O. _____ weist keinen Zusammenhang zur Haupttat auf. Es ist zwar dasselbe Rechtsgut (Leib und Leben), aber ein anderer Rechtsgutsträger betroffen. Es rechtfertigt sich daher – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz –

die sechs Monate (180 Tage) Freiheitsstrafe zu zwei Dritteln anzurechnen und die Einsatzstrafe damit um 120 Tage zu erhöhen.

Seite 61/89 Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, besteht zwischen sämtlichen am 3. März 2020 begangenen Delikten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang. Sie fanden alle im Kinder- und Jugendheim L. _____ im Zeitraum von ca. 01.07 Uhr bis ca. 02.35 Uhr statt. Das Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte betrifft sowohl bezüglich der Haupttat als auch der übrigen Taten vom 3. März 2020 ein anderes Rechtsgut (öffentliche Gewalt) und einen anderen Rechtsgutsträger. Mit der Vorinstanz rechtfertigt sich daher die dreieinhalb Monate Freiheitsstrafe zur Hälfte zu asperieren und die Einsatzstrafe damit um 52 Tage zu erhöhen. Die dreifache Nötigung betrifft ein anderes Rechtsgut (Freiheit) und eine andere Rechtsgutsträgerin sowohl betreffend die Haupttat als auch betreffend die übrigen Taten vom 3. März 2020. Untereinander beschlagen sie jedoch das gleiche Rechtsgut und richten sich gegen die gleiche Rechtsgutsträgerin. Es ist daher angebracht je nur einen Drittel der hypothetischen Strafen anzurechnen. Folglich ist die Einsatzstrafe um 76 Tage (18 + 29 + 29; gerundet) Freiheitsstrafe zu erhöhen. Auch die Sachbeschädigung betrifft ein anderes Rechtsgut und einen anderen Rechtsgutsträger als die Haupttat und die übrigen Taten vom 3. März 2020. Es rechtfertigt sich daher, die Freiheitsstrafe von einem Monat (30 Tage) zur Hälfte zu asperieren und die Einsatzstrafe um

E. 3.13.4

Die Gesamtstrafenbildung bei der Freiheitsstrafe gliedert sich mithin wie folgt: Tatdatum Tatbestand (StGB) Einzelstrafe Asperationsfaktor Gesamtstrafe 18.06.2021 Art. 111 i.V.m. Art. 22 66 Mt. - 5 J. 180 Tg. 03.03.2020 Art. 122 6 Mt. 2/3 5 J. 300 Tg. 03.03.2020 Art. 285 105 Tg. 1/2 5 J. 352 Tg. 03.03.2020 Art. 181 (3-fach) 240 Tg. 1/3 6 J. 68 Tg. 03.03.2020 Art. 144 30 Tg. 1/2 6 J. 83 Tg. 03.03.2020 Art. 33 WG (2-fach) 36 Tg. 1/3 6 J. 95 Tg.

Seite 62/89 13.06.2020 Art. 123 i.V.m. Art. 22 30 Tg. 2/3 6 J. 115 Tg. 13.06.2020 Art. 285 75 Tg. 1/2 6 J. 152 Tg. Gesamtstrafe (abgerundet) 6 J. 5 Mt.

E. 3.13.5

Bei der Busse bildet die Busse für die zeitlich erste Widerhandlung die Einsatzstrafe. Die Busse von CHF 80.00 ist daher für die beiden weiteren Widerhandlungen angemessen zu erhöhen. Die Taten betreffen dasselbe Rechtsgut und sind in einem relativ kurzen Zeitraum erfolgt. Es rechtfertigt sich daher die Busse von CHF 80.00 für die beiden weiteren Widerhandlungen um je einen Drittel der Einzelstrafe, insgesamt um CHF 50.00 (25.00 + 25.00; gerundet) zu erhöhen. Dies ergibt eine Gesamtbusse von CHF 130.00. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen. Vorliegend ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage festzusetzen.

E. 3.13.6

Zusammengefasst ist die Beschuldigte für die verurteilten Taten mit folgenden Strafen zu sanktionieren: - einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und fünf Monaten; - einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 30.00; - einer Busse von CHF 130.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen.

E. 3.14

Bei der Freiheitsstrafe ist der (teil)bedingte Strafvollzug aufgrund der Höhe der Strafe ausgeschlossen. Auch die Busse ist unbedingte. Bei der Geldstrafe wäre der bedingte Vollzug hin- gegen möglich. Die Beschuldigte hat sich von einem in der Vergangenheit bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzug nicht beindrucken lassen. U.a. deshalb wurden für die übrigen Delikte auch Freiheitsstrafen ausgesprochen. Der Gutachter bezeichnete das kurz- und mit- telfristige (also das sich innerhalb von Wochen oder Monaten manifestierende) Risiko einer erneuten Gewalthandlung sodann als hoch (act. 10/15 S. 146 [4A 2021 501]), wobei die dar- unter liegende psychische Symptomatik auch die Prognose für Delikte gegen Behörden und Beamte trübt. Gemäss dem neuesten Therapiebericht hat sich die Legalprognose gegenüber der gutachterlichen Einschätzung höchstens leicht verbessert, wobei zu berücksichtigen ist, dass es nicht um eine Einschätzung mittels Prognoseinstrumente handelt (OG GD 9/6 S. 7). Folglich hat sich das Rückfallrisiko nicht wesentlich verbessert. Entsprechend ist eine Schlechtprognose betreffend die Bewährung zu stellen. Folglich ist auch die Geldstrafe zu vollziehen. 4. Anrechnung der Haft und der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen

E. 4

Kann ein Urteil definitiv nicht ergehen, ist das Verfahren einzustellen (Art. 329 Abs. 4 i.V.m. Art. 379 StPO). Die Verfolgungsverjährung stellt ein Verfahrenshindernis dar. Die Vorinstanz stellte das Strafverfahren gegen die Beschuldigte wegen Hinderung einer Amtshandlung am 18. August 2021 und mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zeit- raum vom 1. bis 18. August 2021 ein. Die Staatsanwaltschaft ficht diese Verfahrenseinstel- lung an.

E. 4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend berechnet hat, befand sich die Beschuldigte 282 Tage in Untersuchungshaft und 270 Tage in einer geschlossenen Einrichtung i.S.v. Art. 15 Abs. 2 JStG. Seit dem 14. April 2022 befindet sie sich im vorzeitigen Strafvollzug. Für die Übersicht über die Einweisungen und Entlassungen wird auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen (OG GD 1 E. III.6.1-6.4.2).

E. 4.2

Die Untersuchungshaft von 282 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe vollumfänglich anzurechnen (Art. 51 StGB). Gemäss Art. 32 Abs. 3 JStG ist die mit der geschlossenen Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung anzurechnen. Diese Bestimmung gilt auch für die vor- sorgliche Unterbringung (BGE 142 IV 359 E. 2 mit Verweis auf BGE 137 IV 7 E. 1.6.2). Der

Seite 63/89 Freiheitsentzug der Massnahme ist ungeachtet des Grundes, aus dem die Massnahme be- endet wurde, auf die Strafe anzurechnen. Der anrechenbare Anteil der Dauer des Freiheits- entzugs, der sich aus dem Vollzug der Massnahme ergibt, ist nach dem Ausmass der Frei- heitsbeschränkung der betroffenen Person zu bestimmen, d.h. nach den tatsächlichen Be- dingungen des Vollzugs der Massnahme. Dabei sind auch die Aussichten auf eine Besse- rung zu berücksichtigen. Wenn das Scheitern der Unterbringung auf die Verweigerung jegli- cher Kooperation zurückzuführen ist, darf der Jugendliche nicht mit einer vollen Anrechnung der Dauer der Massnahme belohnt werden (BGE 142 IV 359 E. 2.3 f.). Massnahmen, die von der Intensität des Freiheitsentzugs her der Untersuchungshaft bzw. dem Vollzug der Frei- heitsstrafe gleichkommen, sind voll auf die Strafe anzurechnen. Weniger freiheitsbeschrän- kende Vollzugsformen sind nicht eins zu eins (d.h. zu 100 %)

auf die Strafe anzurechnen, sondern zu einem tieferen Prozentsatz (vgl. BGE 145 IV 424 E. 4.2.5 [betreffend die Anrechnung einer stationären Beobachtung i.S.v. Art. 9 JStG]). Das Gericht ist verpflichtet, die konkreten Verhältnisse während der Unterbringung abzuklären (BGE 145 IV 424 E. 4.5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_763/2016 vom 7. Dezember 2016 E. 1.2.1).

E. 4.3

Zusammengefasst sind an die ausgesprochene Freiheitsstrafe 282 Tage Untersuchungshaft sowie 270 Tage vorsorgliche Unterbringung anzurechnen. Sodann ist auch der vorzeitige Strafvollzug seit dem 14. April 2022 anzurechnen. 5. Massnahme Der Gutachter Prof. Dr. Y. _____ führte in seinem Gutachten aus, das sowohl eine stationäre als auch eine ambulante Massnahme in Frage käme. Für die erstgenannte Massnahme spreche, dass im Rahmen einer stationären Behandlung Vorsorge getroffen werden könnte, dass weitere Krisen nicht zu selbstgefährdenden Handlungen führten. Für eine ambulante vollzugsbegleitende Behandlung spreche, dass die Beschuldigte in diesem Kontext eine Berufsausbildung absolvieren könnte, was für die langfristige Kriminalprognose bedeutsam sei (act. 10/15 S. 148). Die Vorinstanz ordnete eine ambulante Massnahme an, welche von keiner Partei angefochten wurde. Die Vorinstanz begründet die Wahl der Massnahme damit, dass eine stationäre Massnahme aktuell unverhältnismässig wäre und die Beschuldigte dabei auch keine Berufsausbildung absolvieren könnte (OG GD 1 E. IV.2.4). Diesen Erwägungen der Vorinstanz ist beizupflichten. Wie bereits ausgeführt, zeigt sich die Beschuldigte in der ambulanten Massnahme motiviert und ist therapiewillig. Gemäss dem Therapiebericht vom 29. Juni 2023 bestehen auch erste Fortschritte (OG GD 9/6). Auch aufgrund der Höhe der Freiheitsstrafe besteht kein Anlass, eine stationäre Massnahme anzuordnen. Durch die vollzugsbegleitende ambulante Massnahme soll der Beschuldigten auch die Möglichkeit eröffnet werden, allenfalls eine Berufsausbildung zu absolvieren. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine stationäre Massnahme auch nachträglich angeordnet werden könnte, sollte die vollzugsbegleitende ambulante Massnahme zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Legalprognose führen. Der zuständige Vollzugs- und Bewährungsdienst wird die zukünftige Entwicklung der Legalprognose im vorliegenden Fall fortlaufend zu prüfen haben. VI. Zivilklage von B. _____ 1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen umfassend und korrekt dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. VI.1 S. 91 f.). 2. Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger entsprechend seinem Antrag eine Genugtuung von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 18. August 2021 zu. Der Betrag sei angesichts der Art und Schwere des Eingriffs in die körperliche Integrität des Privatklägers, der Intensität und der Auswirkungen auf dessen Persönlichkeit, des Verschuldens der Beschuldigten sowie vor dem Hintergrund vergleichbarer Fälle und in Abgrenzung nicht vergleichbarer Fälle angemessen (OG GD 1 E. VI.2.4 S. 93).

Seite 65/89 3. Die Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren, dem Privatkläger sei eine Genugtuung von CHF 5'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 18. August 2021 zuzusprechen, eventualiter die Forderung auf den Zivilweg zu verweisen (OG GD 3/1; OG GD 10/4). Zur Begründung liess sie ausführen, dass der Betrag aufgrund der schweren Verminderung der Schuldfähigkeit und ihrer aufrichtigen Reue zu reduzieren sei. Die Verteidigung nannte in ihrem Parteivortrag verschiedene Urteile, in denen eine Genugtuung in der Höhe zugesprochen wurde, wie es die Vorinstanz gemacht hatte. Diese Fälle seien aber alle viel schwerer gewesen als der Vorliegende. Bei vergleichbaren Fällen seien

Genugtuungsbeträge von CHF 3'000.00 bis CHF 5'000.00 zugesprochen worden, wobei die schwer verminderte Schuldfähigkeit noch zusätzlich berücksichtigt werden müsste. Entsprechend sei eine Genugtuung von CHF 5'000.00 mehr als angemessen (OG GD 10/4 S. 14-15). 4. Der Privatkläger beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Zur Begründung liess er ausführen, dass die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.00 aufgrund der Art, Schwere, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit sowie auch angesichts des Verschuldens der Beschuldigten bei weitem gerechtfertigt sei. Eine Reduktion auf CHF 5'000.00 sei schlichtweg verfehlt und zu tief. In zahlreichen Fällen sei bei einfachen Körperverletzungen eine Genugtuung von CHF 5'000.00 bis CHF 7'000.00 zugesprochen worden. In der Lehre werde für Opfer von Mordversuchen mit folgenlosen, verheilenden, aber lebensgefährlichen Verletzungen eine Genugtuung von mindestens CHF 60'000.00 postuliert; bei versuchten Tötungen ohne lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende körperliche Beeinträchtigung immer noch eine Summe von CHF 20'000.00 bis CHF 40'000.00. Die Körperverletzung im Rahmen der vorliegenden versuchten Tötung sei als schwer einzustufen. Es habe unmittelbare Lebensgefahr bestanden, was neben dem Strafmass auch den Genugtuungsanspruch beeinflusse. Die vorliegenden Umstände, insbesondere die Hinterhältigkeit des Messerangriffs, die fehlende Möglichkeit sich zu verteidigen sowie die psychischen und physischen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der akuten Lebensgefahr, zeigten im Vergleich zu den Beispielen aus der Rechtsprechung, dass die Genugtuung von CHF 10'000.00 an der unteren Grenze des Vertretbaren liege und daher umso mehr angemessen und gerechtfertigt sei. Wie die Vorinstanz zu Recht betont habe, sei zu berücksichtigen, dass er durch die Tat nicht nur das Vertrauen in seine Mitmenschen und sein Sicherheitsgefühl verloren, sondern vielmehr ein Trauma erlitten habe, an das er beim Blick in den Spiegel täglich erinnert werde. Mit einer Genugtuung von CHF 10'000.00 sei keineswegs zu viel verlangt worden. Die Argumentation der Verteidigung vor Vorinstanz, wonach die Zivilforderung noch nicht beziffert werden könne, da er [der Privatkläger] geltend mache, dass spätere posttraumatische Belastungsstörungen nicht ausgeschlossen werden könnten und daher der Schlusszustand noch nicht eingetreten sei, gehe fehl. Der Umstand, dass eine Verschlechterung des körperlichen und seelischen Zustandes nicht ausgeschlossen werden könne, sei offensichtlich Ausdruck und eine Betonung der Schwere der Tat und der potentiellen Dauer der Beeinträchtigung. Dass das Ausmass nicht absehbar sei, dürfe keinesfalls zur Kürzung bzw. Vereitelung einer Genugtuung führen. Dies würde gerade dem Sinn und Zweck der Genugtuung zuwiderlaufen. Die Genugtuungssumme würde durch künftige Beeinträchtigungen nicht reduziert, sondern allerhöchstens erhöht werden. Die Dauer der psychischen und physischen Auswirkungen sei zudem lediglich eines von mehreren Bemessungskriterien.

Seite 66/89 Die Verteidigung bestreite nicht und es sei damit bewiesen, dass er [der Privatkläger] aufgrund der Tat der Beschuldigten einschneidende körperliche und seelische Beeinträchtigungen erlitten habe. Es sei erstellt, dass er eine lebensgefährliche Verletzung erlitten habe, vier Tage im Spital und zwei Wochen arbeitsunfähig gewesen sei. Er habe in unmittelbarer Lebensgefahr geschwebt und die Beschuldigte habe ihn in diesem Zustand am Boden blutend hinterlassen und sei weggerannt. Die Art und Schwere des Eingriffs sei damit belegt. Die gravierende Beeinträchtigung der Persönlichkeit und Psyche belege insbesondere seine Beanspruchung der Opferhilfe-Beratung im Umfang von 13 Sitzungen vom 26. August 2021 bis 8. Juli 2022. Entgegen der Ausführung der

Verteidigung habe die Beschuldigte keine Reue gezeigt, wie das Protokoll der Einvernahme vom 16. Dezember 2021 belege. Auch das Gutachten bestätige, dass es der Beschuldigten allgemein an Einsicht und Reue fehle (OG GD 6/1 S. 6-14). 5. Der Anspruch des Privatklägers auf eine Genugtuung ist aufgrund des Antrags der Beschuldigten anerkannt. Umstritten ist einzig die Höhe.

E. 5

vom 31. Dezember 2020 E. 7.2; Riesen-Kupper, in: Donatsch et. al. [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, AIG und OBG, 21. A. 2022, Art. 36 JStG N 5; Geiger/Redondo/Tirelli, Petit Commentaire, Droit pénal des mineurs, 2019, Art. 36 JStG N 33).

E. 5.1

Wie unter E. II.3.6.2 dargelegt, erlitt der Privatkläger eine massive Stichverletzung und es bestand unmittelbare Lebensgefahr. Er erlitt mithin eine schwere Verletzung. Heute leidet der Privatkläger – abgesehen von der Narbe am Hals (vgl. JG GD 5/5/1) – unter keinen physischen Beeinträchtigungen. Namentlich hat er keine Schmerzen (act. 2/11 Ziff. 9 ff.). Trotzdem handelte es sich um einen äusserst schwerwiegenden Eingriff in seine physische Integrität. Zu den psychischen Auswirkungen der Tat ist bekannt, dass der Privatkläger insgesamt 13 Sitzungen bei der Opferberatung besuchte (JG GD 5/5/2; vgl. act. 2/11 Ziff. 113). An der Einvernahme vom 14. Oktober 2021 sagte er glaubhaft aus, dass es ihn psychisch mehr mitgenommen habe als sonst, mithin sehr mitgenommen hat. Er habe bei der Attacke gedacht, dass er nie mehr aufstehen werde (act. 2/11 Ziff. 6). Es handelt sich klar um ein traumatisches Ereignis. Mit der Vorinstanz ist es denn auch glaubhaft und nachvollziehbar, dass er sein Sicherheitsgefühl und das Vertrauen in die Mitmenschen verloren hatte, wie er sowohl vor Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren vorbringen liess (JG GD 5/5 S. 4; OG GD 6/1 S. 12). Denn der Privatkläger wurde von einer Person angegriffen, zu der ein gewisses Vertrauensverhältnis bestand. Dieser Umstand geht auch aus dem Mail seines ehemaligen Rechtsbeistands vom 23. August 2021 an die Staatsanwaltschaft hervor, wonach der Privatkläger komplett verunsichert sei, er die Stadt Zug meide bzw. nicht ohne Begleitung in die Stadt gehe (act. 12/1). Nachvollziehbar ist weiter, dass der Privatkläger durch die Narbe ständig an dieses Ereignis erinnert wird und dieses Wundmal zu unangenehmen Fragen von Dritten führen kann. Vor Vorinstanz liess er entsprechend vorbringen, dass er die Narbe im Alltag mit einem Halstuch verdecke (JG GD 5/5 S. 5). Eine posttraumatische Belastungsstörung besteht zurzeit nicht, kann aber – wie der Privatkläger zu Recht vorbringt – nicht ausgeschlossen werden. Zusammengefasst bestand bzw. besteht weiterhin ein erhebliches psychisches Leiden des Privatklägers. Wie bei der Strafzumessung ausgeführt, trifft die Beschuldigte sodann auch unter Berücksichtigung der verminderten Schuldfähigkeit ein erhebliches Verschulden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Privatkläger keine Chance hatte, sich zu verteidigen, da die Beschuldigte blitzschnell zustach.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat insbesondere die sog. Präjudizienvergleichsmethode angewendet, um Anhaltspunkte für den Genugtuungsbetrag zu erhalten. Dies ist zulässig (vgl. BGE 127 IV Seite 67/89 215 E. 2e). Zu beachten ist dabei, dass die zum Vergleich herangezogenen Präjudizien zeitlich nicht weit zurückliegen und zudem sorgfältig verglichen werden. Präjudizien, die mehr als 25 Jahre zurückliegen, dürfen nur noch bedingt berücksichtigt

werden. Die herangezogenen früheren Präjudizien sind dem jeweiligen Teuerungsanstieg bis zum Berechnungszeitpunkt anzupassen, ansonsten eine Erosion der realen Genugtuung erfolgt (Landolt, Genugtuungsrecht, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. A. 2021 N 404 m.w.H.).

E. 5.2.1

In den von der Vorinstanz als vergleichbar angeführten Fällen wurden eine Genugtuung nach OHG zwischen CHF 5'000.00 und CHF 12'000.00 und im Adhäsionsprozess eine Genugtuung zwischen CHF 5'000.00 und CHF 20'000.00 zugesprochen (Baumann/Anabitarte/Müller Gmünder, Genugtuungspraxis Opferhilfe, in: Jusletter 1. Juni 2015, Rz. 23 S. 23 Beispiele 40, 41, 43, 44, 46 und 53) bzw. eine Genugtuung nach OHG zwischen CHF 11'250.00 und CHF 15'000.00 (Landolt, Genugtuungsrecht, Datenbank, Urteile Nr. 1317, 1030 und 1046 [nachfolgend: Landolt, Datenbank]; wobei diese Urteile als mässig vergleichbar eingestuft werden müssen). In den als nicht vergleichbar angeführten Fällen wurde eine Genugtuung nach OHG zwischen CHF 5'000.00 und CHF 12'000.00 und im Adhäsionsprozess eine Genugtuung zwischen CHF 5'000.00 und CHF 38'000.00 zugesprochen (Baumann/Anabitarte/Müller Gmünder, a.a.O., Rz. 23 S. 23 Beispiele 34, 38 und 54) bzw. zwischen CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00 (Landolt, Datenbank, Urteile Nr. 929 und 821).

E. 5.2.2

Im vom Privatkläger angeführten Fall einer qualifizierten einfachen Körperverletzung (mit einem zerschlagenen Bierglas eine Schnittwunde im Gesicht zugefügt) wurde eine Genugtuung von CHF 6'000.00 zugesprochen. Der Täter wies eine leicht verminderte Schuldfähigkeit auf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_275/2010 vom 20. August 2010 [Genugtuung war vor Bundesgericht nicht mehr angefochten]). Vorliegend geht es hingegen um eine weitaus schwerere Tat. Im vom Privatkläger auch genannten Urteil des Bundesgerichts 6B_289/2008 vom 17. Juli 2008 wurde eine Genugtuung von CHF 12'000.00 zugesprochen. Dem Urteil lag folgender (abgesehen von der Anzahl Stiche) vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde: Der Täter fügte dem Opfer mehrere, teils heftige Messerstiche zu, welche einen erheblichen Blutverlust und damit eine Lebensgefahr zur Folge hatte. Das Opfer musste notoperiert werden. Es blieben Narben am Oberkörper zurück. Nennenswerte psychische Nachteile erlitt das Opfer nicht. Den Täter traf ein erhebliches Verschulden und er wurde wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Die von der Verteidigung als vergleichbar angeführten Urteile sind hingegen nicht vollumfänglich mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. So wurde beispielsweise für einen Stich mit einem Taschenmesser (Klinglänge 5,4 cm) seitlich in den Rumpf, ohne Lebensgefahr, und wofür der Täter der versuchten schweren Körperverletzung verurteilt wurde, eine Genugtuung von CHF 4'000.00 zugesprochen (Landolt, Genugtuung bei Körperverletzung, 2013, Urteil Nr. 600 [nachfolgend: Landolt, Körperverletzung]; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_889/2009 vom 20. Januar 2010). Vorliegend setzte die Beschuldigte jedoch ein gefährlicheres Messer mit einer Klinglänge von 9 cm und einer Klingbreite von 3 cm ein und stach in den Hals, wo ein Stich grundsätzlich schwerwiegendere Folgen haben kann. Der Privatkläger schwebte denn auch in Lebensgefahr. Einzelne Urteile, in denen eine Genugtuung von rund CHF 5'000.00 zugesprochen wurden und von der Verteidigung als vergleichbar angeführt wurden, betrafen jedoch auch schwere Taten, insbesondere mit mehreren Stichen und mit einem 27 cm langen Fleischermesser (vgl. z.B. Landolt, Körperverletzung, Urteil Nr. 166,

59).

Seite 68/89

E. 5.3

In Anbetracht der Todesangst, der dargelegten Verletzungen und psychischen Beeinträchtigungen des Privatklägers, der schwerwiegenden Tat und des erheblichen Verschuldens der Beschuldigten, auch unter Berücksichtigung ihrer verminderten Urteilsfähigkeit gemäss Art. 16 ZGB i.V.m. Art. 43 Abs. 1 OR und Art. 47 OR, sowie im Vergleich mit den erwähnten Präjudizien ist eine Genugtuung von CHF 10'000.00 gerechtfertigt und angemessen. Die Beschuldigte ist somit zu verpflichten, dem Privatkläger B. _____ eine Genugtuung von CHF 10'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 18. August 2021 zu bezahlen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens 1. Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht.

E. 5.4

Der Beschuldigte war – als kognitiv-intellektuell unauffällige junge Frau mit Schulabschluss – bewusst, dass der Privatkläger durch den Messerstich direkt oder aufgrund der dadurch verursachten schweren Verletzungen lebenswichtiger Organe bzw. des durch getroffene Schlagadern oder Venen verursachten hohen Blutverlusts bzw. durch Eindringen von Luft in die Halsvene verursachten Luftembolien lebensgefährlich und tödlich hätte getroffen werden können (JG GD 7/2 S. 7). Es war ihr weiter bewusst, dass sich im Kopf das Steuerungszentrum für sämtliche Vitalfunktionen befindet und sie mit einem Stich in den Hals die lebenserhaltende Versorgung des Kopfes unterbrechen, tödliche Blutungen bewirken bzw. durch Schädigungen von Nervenbahnen das Opfer tödlich verletzen bzw. schwer an Gesundheit schädigen oder ihm lebensgefährliche Verletzungen zuführen kann, dies durch schwere Verletzungen lebenswichtiger Strukturen und/oder durch massive tödliche Blutungen und Schädigungen des Hirns. Dass Stichverletzungen am Hals tödlich enden können, gehört überdies zum Allgemeinwissen (Urteil des Bundesgerichts 6B_935/2017 vom 9. Februar 2018 E. 1.3).

E. 5.5

Die Beschuldigte hat sodann zweifellos bewusst einen gezielten Stich gegen den Hals des Privatklägers ausgeführt, auch wenn sie sich daran nicht mehr erinnert. Die Tatwaffe wurde durch die Beschuldigte gezielt von der Innenseite ihrer Hosentasche behändigt. Bei der Tatwaffe handelt es sich nicht um ein Springmesser, sondern die Klinge muss mit der Hand geöffnet werden, was motorisches Geschick voraussetzt und eine bewusste Handlung indiziert. Auch nahm sie das Geräusch beim Zusteichen wahr und wie sich der Privatkläger nach dem Stich die Hand an den Hals hielt. Andererseits ergibt sich dies (der bewusste und gezielte Stich) auch aus den äusseren Umständen, wie bereits die Vorinstanz zu Recht erwogen hat. Die Beschuldigte (1,69 m) und der Privatkläger (1,72 m) sind praktisch gleich gross (act. 1/2 S. 2 f.) und sie standen sich auf einer ebenen Fläche auf dem Bundesplatz in Zug auf etwa gleicher Höhe gegenüber (act. 1/2 S. 1; 1/3 S. 4-6; 1/17 S. 3/3). Der Privatkläger und die Beschuldigte bewegten sich nicht und die durch ihre Fecht Ausbildung (auch wenn diese schon etwas zurücklag) geschulte Beschuldigte (vgl. act. 2/17 Ziff. 73-92) versetzte ihm einen kräftigen Stich in den Hals. Diese ruhige Position auf gleicher Höhe ermöglichte einen solchen gezielten Stich gegen den Hals bzw. die Halsgegend des Privatklägers. Ebenso hätte die Beschuldigte aus dieser Position heraus (ggf. mit einer

anderen Handbewegung) aber auch anderswo zustechen können, was eher weniger möglich gewesen wäre, wenn sie bspw. höher als der Privatkläger bzw. über ihm gestanden wäre. Auch die Verletzung mit einem Stichkanal von 7 cm und einem 4 cm breiten Einschnitt spricht angesichts der Masse des Tatmessers (Klingenlänge von 9 cm und Klingenbreite von 3 cm) für einen gezielten, präzisen Stich. Für den Stich in den Hals war sodann eine längere bzw. weitere Bewegung als bspw. für einen Stich in die Bauchgegend erforderlich. In einer Art "Verteidigungsmodus" oder einem "Reflex" wäre zu erwarten, dass die direkteste, kürzeste Bewegung gewählt wird, um dem "Angreifer" eine Verletzung zuzufügen und ihn ausser Gefecht zu setzen, so bspw. mittels einer erratischen und unkontrollierten Schnittbewegung von unten nach oben über den Körper des Privatklägers. Dass die Beschuldigte in casu aber eine andere, längere Bewegung ausgeführt hat, belegt einen bewussten, gezielten Stich in den Hals.

E. 5.6

Als die Beschuldigte gezielt in den Hals des Privatklägers stach, hielt sie dessen Tod nach dem Gesagten für möglich und nahm ihn in Kauf. Angesichts der offensichtlichen Todesrisiken des gezielten und tief in die Haut eindringenden Messerstiches gegen den Hals des Privatklägers wäre ein Zustechen ohne eine (mindestens) eventualvorsätzliche Tötungsabsicht bei der ansonsten intellektuell-kognitiv unauffälligen Beschuldigten nicht ansatzweise vor-

Seite 33/89 stellbar. Wie erwähnt (vgl. E. II.5.2) ist es unmöglich, das Risiko auf eine schwere Körperverletzung zu begrenzen. Die Beschuldigte handelte mithin mit Eventualvorsatz. Somit erfüllte die Beschuldigte den objektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung und den subjektiven Tatbestand einer eventualvorsätzlichen Tötung.

E. 5.7

Der Gutachter führte im Gutachten aus, es handle sich zwar nicht um ein klassisches Affektdelikt im Sinne von Sass (Anm: Psychiater, ehem. Forschungskollege des Gutachters), aber es sei eine affektiv stark unterlegte Gewalthandlung (act. 10/15 S. 133). Es fragt sich daher, ob die Tat unter den privilegierten Tatbestand des (versuchten) Totschlags subsumiert werden kann.

E. 5.7.1

Gemäss Art. 113 StGB wird wegen Totschlags verurteilt, wer vorsätzlich einen Menschen tötet und dabei in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt. Die heftige Gemütsbewegung stellt einen besonderen psychologischen Zustand dar, der nicht pathologisch begründet, sondern dadurch gekennzeichnet ist, dass der Täter von einer starken Gefühlsregung überwältigt wird, die in einem gewissen Grad seine Fähigkeit, die Situation einzuschätzen oder sich zu beherrschen, einschränkt. Typisch ist, dass der Täter mehr oder weniger unverzüglich auf ein Gefühl, das ihn plötzlich überwältigt, reagiert. Beispiele solcher Gefühle sind Jähzorn, Wut, Eifersucht, Verzweiflung, Angst oder Bestürzung. Mit der Privilegierung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Täter aufgrund des emotionalen Erregungszustands im Moment der Tötungshandlung nur noch beschränkt in der Lage war, sein Verhalten zu kontrollieren. Die heftige Gemütsbewegung muss überdies entschuldbar sein. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt der Begriff der Entschuldbarkeit voraus, dass die heftige Gemütsbewegung und nicht etwa die Tat nach den sie auslösenden Umständen gerechtfertigt und die Tötung dadurch bei ethischer Beurteilung in einem wesentlich

milderen Licht er- scheint. Eine heftige Gemütsbewegung ist entschuldbar, wenn sie in Anbetracht der gesam- ten äusseren Umstände als menschlich verständlich erscheint. Es muss angenommen wer- den können, auch eine andere, anständig gesinnte Person wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten. Abnorme Elemente in der Persönlichkeit des Täters, wie besondere Erregbarkeit, krankhafte Eifersucht oder übertriebenes Ehrgefühl, vermögen die Gemütsbewegung nicht zu entschuldigen. Sie stellen allenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Faktoren dar. Hat der Täter die Konfliktsituation, welche die Gemüts- bewegung auslöste, selber verschuldet oder doch vorwiegend durch eigenes Verhalten schuldhaft herbeigeführt, so ist der Affekt nicht entschuldbar (zum Ganzen: Urteil des Bun- desgerichts 6B_345/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 3.2).

E. 5.7.2

Bei einer Schussabgabe im Zustand einer peritraumatischen Dissoziation bejahte das Bun- desgericht eine heftige Gemütsbewegung (Urteil des Bundesgerichts 6B_345/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 3.3). Mit peritraumatischer Dissoziation werden dissoziative Symptome während und unmittelbar nach einem traumatischen Ereignis bezeichnet (Gysi, Tonische Immobilität und peritraumatische Dissoziation als wesentliche Risikofaktoren für eine spätere PTBS, *Neurologie & Psychiatrie* 6/2021, S. 46 ff., 46). Aufgrund der vom Gutachter attestier- ten Dissoziation könnte eine heftige Gemütsbewegung allenfalls bejaht werden. Dies auch wenn es sich vorliegend nicht um eine peritraumatische Dissoziation handelte (der Gutachter bezeichnete sie nicht als peritraumatisch und sie fand offensichtlich auch nicht während oder unmittelbar nach einem traumatischen Ereignis statt). Diese Frage kann aber offenbleiben,

Seite 34/89 da die Entschuldbarkeit der heftigen Gemütsbewegung zu verneinen ist. Denn die Beschul- digte wurde vom Privatkläger nicht bedroht und sie fühlte sich auch nicht bedroht. Die Be- schuldigte befand sich nicht in einer gefährlichen Situation. In Anbetracht der gesamten äus- seren Umstände erscheint die Gemütsbewegung nicht als menschlich verständlich. Eine an- dere, anständig gesinnte Person wäre aufgrund des Näherkommens des Privatklägers und des Wortes "Geschlechtsverkehr" nicht in einen solchen Affekt geraten. Die Gemütsbewe- gung ist vielmehr auf die psychische Disposition der Beschuldigten, d.h. die Borderline- Störung und die posttraumatische Belastungsstörung, zurückzuführen. Es handelt sich dabei um abnorme Elemente in der Persönlichkeit der Beschuldigte, welche die heftige Gemütsbe- wegung nicht zu entschuldigen vermögen. Zusammengefasst ist ein (versuchter) Totschlag zu verneinen.

E. 5.8

Rechtfertigungsgründe für die Handlungen der Beschuldigten wurden von den Parteien nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 5.9

Abschliessend ist zu prüfen, ob die Beschuldigte schuldfähig ist. Die Schuldfähigkeit setzt voraus, dass der Täter zur Zeit der Tat fähig gewesen ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit; Art. 19 Abs. 1 StGB e contrario).

E. 5.9.1

Der Gutachter Prof. Dr. Y._____ führte zur Frage der Schuldfähigkeit aus, dass mit der Feststellung einer dissoziativen Symptomatik nicht zwangsläufig eine Aufhebung der Schuld- fähigkeit verbunden sei. Denn dissoziative Phänomene würden nicht zwangsläufig in der in der vorliegenden Tatsituation beobachtbaren Intensität auftreten, sondern könnten selbst unmittelbar davor beeinflusst bzw. auch verhindert werden. Die Beschuldigte sei in der Lage gewesen, auftretende Unruhe und Angstzustände als solche zu erkennen und mit ihnen zu- mindest im Sinne einer Vermeidung umzugehen, wie es sich bei der Panikattacke am Vortag und auch beim abgebrochenen Besuch der Therapie infolge einer drohenden Panikattacke am Bahnhof Zug gezeigt habe. Entsprechend hätte die Beschuldigte die potentielle Tatsitua- tion durch ihr Entfernen entschärfen können. Die Symptomatik der bis zu diesem Zeitpunkt nicht störungsspezifisch behandelten Beschuldigten sei dennoch als so schwerwiegend auf- zufassen, dass zumindest eine mittelgradige, wenn nicht sogar schwere Verminderung der Schuldfähigkeit in Betracht komme (act. 10/15 S. 134, 144 f.).

E. 5.9.2

Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf es indessen nicht ohne triftige Gründe davon abweichen und Abweichungen müssen begründet werden. Auf der an- deren Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen. Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesent- lichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zwei- fel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügeliche Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht be- gründet, diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst an Mängeln krankt, die

Seite 35/89 derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023 E. 4.5.3 m.H.).

E. 5.9.3

Betreffend die individuelle Schuld der Beschuldigten ist das Gutachten von Prof. Dr. Y._____, Direktor der Klinik für forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitäts- klinik AJ._____, welcher eine vollständig aufgehobene Schuldfähigkeit im Zusammen- hang mit dem Vorfall vom 18. August 2021 ausschliesst, schlüssig, widerspruchsfrei und aus einer Laienperspektive auch nachvollziehbar. Die zentrale Schlussfolgerung des Gutachters, dass selbst mit der Feststellung einer disso- ziativen Symptomatik keine vollständige Aufhebung der Schuldfähigkeit verbunden sei, da sich diese in der vorliegenden Schwere ankündige und durch die Beschuldigte sogar noch unmittelbar davor beeinflusst und verhindert werden könne, basiert auf der klinischen Erfah- rung des Gutachters und seiner ausführlichen Würdigung der Situation der Beschuldigten vor dem Hintergrund des festgestellten Krankheitsbilds. Es bestehen keine Anzeichen, dass sich der Gutachter in dieser zentralen Schlussfolgerung geirrt haben könnte. An dieser Einschät- zung ändert auch die pauschale Aussage der Verteidigung nichts, der dissoziative Zustand habe sich von einem Moment auf den anderen, quasi von 0 auf 100, manifestiert (OG GD 10/4 S. 6); bzw. sie mithin geltend macht, der dissoziative

Zustand kündige sich nicht wie eine Panikattacke an. Allein diese gegenteilige Auffassung ist insbesondere nicht geeignet, einen fachlichen Fehler im Gutachten aufzuzeigen. Die Verteidigung sieht sodann einen Widerspruch in der Schlussfolgerung des Gutachters, dass die Beschuldigte die potentielle Tatsituation durch ihr Entfernen hätte entschärfen können, da der Gutachter zuvor ausgeführt habe, die Beschuldigte sei in Stresssituationen überfordert und könne keine Lösung finden (OG GD 10/4 S. 6). Es trifft zu, dass der Gutachter ausgeführt hat, die Beschuldigte habe grosse Mühe damit, belastende Situationen als solche wahrzunehmen, einzuordnen und Lösungsstrategien zu entwerfen. Sie sei ab einem gewissen Punkt in Gefahr, von Emotionen überschwemmt zu werden. Sie erlebe dies als überraschend und dies sei für sie auch nur eingeschränkt steuerbar (act. 10/15 S. 110). Ein Widerspruch im Gutachten besteht jedoch nicht, da der Gutachter in diesem Zusammenhang auch nur von einer eingeschränkten "Steuerungsfähigkeit" spricht. Die Ausführungen des Gutachters sind mithin vereinbar mit der von ihm attestierten mittel- bis schwergradigen Verminderung der Schuldfähigkeit. Es besteht daher kein Grund zur Annahme, dass diese aufgrund der klinischen Erfahrung getätigte Einschätzung von Prof. Dr. Y._____ des individuellen "Anders-Handeln-Könnens" der Beschuldigten in der konkreten Situation auf einem fachlichen Fehler des forensischen Experten beruhen könnte. Entgegen der Auffassung der Verteidigung schildert der Gutachter zudem nicht, dass während der Tatausführung die Schuldfähigkeit aufgehoben gewesen sei (act. 10/5 S. 144). Aus der Aussage des Gutachters, die Beschuldigte hätte sich vorab aus der Situation entfernen und damit die Gefahr bzw. die Tatsituation vermeiden können, lässt sich entgegen der Argumentation der Verteidigung (OG GD 10/4 S. 9 Ziff. 16) nicht "e contrario" ableiten, dass im Moment des tatsächlichen Zusteichens bzw. bereits kurz zuvor, die Schuldfähigkeit der Beschuldigten komplett aufgehoben war. Denn der "Moment des Zusteichens" kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern die wesentliche Tatausführung beginnt bereits mehrere Se-

Seite 36/89 kunden vorher, als die Beschuldigte mit der Hand zu ihrem Messer greift, dieses Messer öffnet, ausholt und mit diesem motorisch koordiniert gegen den Hals des Beschuldigten zielt. Dass der Gutachter für diese Schlussfolgerung als Vergleich die Panikattacken in den Tagen vor der Tat heranzog, um darzulegen, dass die Beschuldigte emotionale Ausnahmezustände auch noch nach deren Auftreten effektiv mit einer entsprechenden Willensanstrengung zumindest begrenzt kontrollieren konnte, erscheint aus einer Laienperspektive als nachvollziehbares Argument (vgl. act. 10/5 S. 134). Die Verteidigung behauptet zwar, dass die Panikattacken, welche die Beschuldigte bewältigen und steuern konnte, wegen der dissoziativen Komponente nicht vergleichbar gewesen seien mit dem behaupteten "Riesen Trigger" vom 18. August 2021 (OG GD 10/4 S. 6). Diese Auffassung widerspricht aber der geäusserten Ansicht des gerichtlichen Experten, der es offenbar als sachgemäss erachtet, das Verhalten der Beschuldigten während den Panikattacken als Gradmesser für die Einschätzung der Reststeuerungsfähigkeit während der Messerattacke vom 18. August 2021 heranzuziehen. Die Verteidigung verkennt bei ihrer Argumentation auch, dass das Gericht, das nicht über spezielles Fachwissen auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie verfügt, in diesem Punkt an die Erfahrung und die Fachkenntnisse des forensischen Psychiaters gebunden ist. Eine andere – weitgehend unsubstantiierte – Auffassung der Verteidigung zu einem forensisch-psychiatrischen Fachthema bilden nach der dargelegten Rechtsprechung keinen triftigen Grund, vom schlüssigen Vortrag des amtlichen Gutachters abzuweichen. Die verwendete gutachterliche Methodik, welche zur Einschätzung der Reststeuerungsfähigkeit auf das Verhalten der

Beschuldigten bei früheren emotionalen Ausnahmezuständen abstellt, ist auch juristisch nicht zu beanstanden. Denn die Einschätzung der Steuerungsfähigkeit soll anhand des Gesamtverhaltens vor, während und nach der Tat erfolgen (vgl. Urwyler/Endrass/Haechtel/Graf, Handbuch Strafrecht Psychiatrie Psychologie, 2022, Rz. 1452 f.). Die Verteidigung übersieht mit ihrer Kritik zudem, dass die ausgeübte Gewalt der Beschuldigten nicht nur von einer dissoziativen Symptomatik geprägt war, sondern es sich nach der gutachterlichen Einschätzung auch um eine affektiv geprägte Handlung handelte, was die bruchstückhafte Erinnerung an die eigenen Handlungen erklären würde (act. 10/15 S. 133), und insgesamt ein komplexes Störungsbild vorlag, welches sich monokausalen Deutungen bzw. Erklärungen entzieht (act. 10/15 S. 122). Indem die Verteidigung einzig mit einer erstmalig aufgetretenen, schuldausschliessenden Dissoziation argumentiert, weicht sie von den Feststellungen des Gutachters ab. Die emotional instabile Beschuldigte führte im Übrigen auch ohne den Einfluss von Dissoziationen schwere Gewalttaten gegen Menschen aus. Der Angriff mit einem Teleskopschlagstock auf einen Polizisten sowie die anderen gewaltbezogenen Vorfälle zeigen deutlich ihr latent vorhandenes Gewaltpotential auf. Zusammengefasst: Die wesentlichen Elemente für den Erhalt eines (bei der Sanktionsbemessung zu diskutierenden) relevanten Rests an willensgesteuerter Handlungsfähigkeit und damit an Schuldfähigkeit wurden im Gutachten überzeugend geschildert. Die Verteidigung bringt keine triftigen Gründe vor, weshalb von den Schlussfolgerungen des klinisch-forensisch erfahrenen Gutachters Prof. Dr. Y._____ abgewichen werden müsste. Die Beschuldigte handelte mithin (eingeschränkt) schuldhaft.

E. 5.10

Der objektive und subjektive Tatbestand ist erstellt. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor und die Handlung erfolgte schuldhaft. Die Beschuldigte ist der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

Seite 37/89 III. Tatvorwurf der Hinderung einer Amtshandlung 1. Sachverhalt gemäss Anklageschrift Die Staatsanwaltschaft legt der Beschuldigten in der Anklageschrift folgenden Sachverhalt zur Last (JG GD 1 Ziff. A.2 S. 6): "Zeitpunkt: 18.08.2021, 14:40 Uhr Ort: Grabenstrasse 7 / Kolinplatz 14 Zug Vorgehen: Die Beschuldigte ging am 18.08.2021, ca. 14.40 Uhr, dem See entlang nach Zug Kolinplatz und in die dortige Migrosfiliale an der Grabenstrasse 7, um sich einen Eistee zu kaufen. Als sie das Verkaufsgeschäft verliess, traf sie auf eine uniformierte Polizistin, welche ihr erklärte, dass es sich um eine Personenkontrolle handle und sie ihren Ausweis zeigen müsse. In der Folge wurde sie aufgefordert, ihren Eistee und die Bauchtasche auf den Boden zu legen. Die Beschuldigte übergab darauf den Ausweis der Polizistin. Daraufhin kam ein weiterer Polizist dazu und die Polizistin stand ca. 1-2 Meter vor der Beschuldigten. Plötzlich rannte die Beschuldigte unerlaubt aus der Kontrolle in Richtung Strasse, überquerte die Grabenstrasse quer in Richtung Zug Zentrum. Die beiden Polizeibeamten folgten ihr, was die Beschuldigte wissentlich und willentlich nicht beachtete, weil es ihr zu viel war und sie einfach weg wollte. Unter dem Gebäude Kolinplatz 14 konnte sie jedoch durch die Polizistin eingeholt und am Arm ergriffen werden. Ein weiterer hinzugezogener Polizist konnte sie gleichzeitig am anderen Arm halten und D._____ konnte nach kurzer Flucht arretiert werden. Durch ihre Flucht erschwerte, verzögerte und behinderte D._____ absichtlich die Personenkontrolle und die weiterführenden Handlungen der dazu berechtigten Polizisten."

2. Beweislage

E. 6.1

der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB;

E. 6.2

der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB;

E. 6.3

der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 7. Sie wird dafür sowie für die bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche bestraft mit

E. 6.3.1

Gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung ausser

Seite 15/89 Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde. Dies bedeutet aber nicht, dass allein das Empfinden der beschuldigten Person für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht, sondern diese Störung mit konkreten Hinweisen, die in nachvollziehbarer Weise für ein fehlendes Vertrauensverhältnis sprechen, belegt und objektiviert werden müssen und somit der blosser Wunsch der beschuldigten Person, nicht mehr durch den beigegebenen Verteidiger vertreten zu werden, für einen Wechsel nicht ausreicht (BGE 138 IV 161 E. 2.4 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 1B_450/2022 vom 30. Mai 2023 E. 4.2 m.H.).

E. 6.3.2

In den Grenzen einer sorgfältigen und effizienten Ausübung des Offizialmandates ist die Wahl der Verteidigungsstrategie grundsätzlich Aufgabe der amtlichen Verteidigung. Zwar hat sie die objektiven Interessen der beschuldigten Person möglichst im gegenseitigen Einvernehmen und in Absprache mit dieser zu wahren. Die Offizialverteidigung agiert jedoch im Strafprozess nicht als blosses unkritisches "Sprachrohr" ihrer Mandantschaft. Insbesondere liegt es im pflichtgemässen Ermessen der amtlichen Verteidigung zu entscheiden, welche Prozessvorkehren und juristischen Standpunkte sie (im Zweifelsfall) als sachgerecht und geboten erachtet (Urteil des Bundesgerichts 1B_450/2022 vom 30. Mai 2023 E. 4.2 m.H.).

E. 6.3.3

Bei umfangreichen oder komplexen Straffällen und nach bereits länger andauernder Ausübung des Mandats ist der Wechsel der amtlichen Verteidigung angesichts des Beschleunigungsgebots nur mit Zurückhaltung zu bewilligen. Eine wirksame Verteidigung muss aber auf jeden Fall sichergestellt sein (TPF 2014 43 E. 3.2 m.H.; Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2023.25, BB.2023.26 vom 21. April 2023; Lieber, in: Do-natsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zu Schweizerischen

Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 134 StPO N 19a m.H.; Harari/Jakob/Santamaria, Commentaire romand, 2. A. 2019, Art. 134 StPO N 15a).

E. 6.3.4

Die beschuldigte Person hat die Gründe für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung glaubhaft zu machen. Die amtliche Verteidigung ist anzuhören. Aufgrund des Berufsgeheimnisses kann die Verteidigung ohne Einwilligung der beschuldigten Person die Gründe nicht im Einzelnen offenlegen. Für den Nachweis erachtet die Lehre daher eine gewissenhafte Erklärung der amtlichen Verteidigung, sie könne eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleisten, als ausreichend (Lieber, a.a.O., Art. 134 StPO N 20 m.H.; Ruckstuhl, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 134 StPO N 9).

E. 6.4

Der Umstand, dass der amtliche Verteidiger – gemäss der Schilderung der Beschuldigten – anscheinend die Strategie nicht wirklich ändern wolle, stellt keine Verletzung seiner Pflichten dar. Es ist – wie dargelegt – die Aufgabe der amtlichen Verteidigung, die Verteidigungsstrategie zu wählen. In der gewählten Strategie vor Vorinstanz sind keine Pflichtverletzungen der Verteidigung ersichtlich. In seinem Parteivortrag thematisierte der amtliche Verteidiger vertieft die Frage, ob die Beschuldigte im Tatzeitpunkt schuldfähig war oder nicht. Er argumentierte, sie sei in jenem Moment nicht mehr steuerungs- und einsichtsfähig gewesen (JG GD 7/4 Ziff. 31 ff.). Mithin problematisierte er den wesentlichen Punkt des Gutachtens, mit wel-

Seite 16/89 chem die Beschuldigte nicht einverstanden ist. Dass die Vorinstanz der Argumentation der amtlichen Verteidigung nicht gefolgt ist, bedeutet nicht, dass sie falsch war im Sinne einer unzureichenden Verteidigung. Wie die Beschuldigte und der amtliche Verteidiger übereinstimmend bestätigten, fand eine persönliche Besprechung des erstinstanzlichen Urteils statt (OG GD 10/1 S. 3). Wie der eingereichten Honorarnote für das Berufungsverfahren zu entnehmen ist und vom amtlichen Verteidiger auch so bestätigt wurde, fanden zwischen dem amtlichen Verteidiger und der Beschuldigten verschiedene telefonische Besprechungen statt, an denen das gewählte prozessuale Vorgehen erläutert worden sein dürfte (OG GD 10/1 S. 3-4; OG GD 10/2). Offensichtlich wurde auch der Ablauf der Berufungsverhandlung besprochen, da namentlich die Anwesenheit der Mutter der Beschuldigten und die von der Verfahrensleitung aus diesem Grund in Aussicht gestellte teilweise Dispensation thematisiert wurden (vgl. OG GD 8/5-6). Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der amtliche Verteidiger die Strategie und insbesondere den wesentlichen Inhalt seines Plädoyers für die Berufungsverhandlung mit der Beschuldigten ausreichend besprochen hat, auch wenn die abschliessende, für den 18. Juli 2023 geplante Besprechung nicht stattfand (OG GD 10/1 S. 3; OG GD 10/2). Das gleiche gilt auch für das vorinstanzliche Verfahren. Der amtliche Verteidiger hat gemäss seiner Honorarnote die Beschuldigte am 15. Februar 2023, mithin rund eine Woche vor der Hauptverhandlung, in der JVA G. _____ zu einer persönlichen Besprechung von 105 Minuten getroffen. In diesem Zeitpunkt war das Plädoyer bereits ausgearbeitet (JG GD 4/23). Die Beschuldigte wird mithin gewusst haben, was ihr amtlicher Verteidiger an der Verhandlung vortragen wird. Dass die Beschuldigte die ausformulierten Plädoyerernotizen des amtlichen Verteidigers nicht schon vor der Verhandlung erhalten hat bzw. erhalten haben will, vermag objektiv keine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses zu begründen. Der Wunsch der Beschuldigten, die Plädoyerernotizen vorab eingehend zu studie-

ren, dürfte auf ihre perfektionistische Persönlichkeit zurückzuführen sein (vgl. z.B. Vollzugsbericht vom 7. Februar 2023, worin geschildert wird, dass sich die Beschuldigte auf pedantische Art über die korrekte Ausführung von Aufgaben versichere [JG GD 4/20 S. 3]). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass das Gesuch sehr kurz vor der Berufungsverhandlung beim Gericht eingereicht wurde. Da es sich um einen Haftfall handelt, gilt vorliegend das besondere Beschleunigungsgebot. Ein Wechsel der amtlichen Verteidigung würde eine Verzögerung des Verfahrens um mehrere Monate bedeuten. Es liegt auch im Interesse der Beschuldigten, zeitnah ein definitives Urteil zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wäre bei einer Wahlverteidigung nicht zu erwarten, so kurz vor der Berufungsverhandlung einen Wechsel der Verteidigung vorzunehmen, zumal aus dem Gesuch hervorgeht, dass die Beschuldigte bereits mit der Arbeit des amtlichen Verteidigers vor Vorinstanz nicht zufrieden war. Diesfalls wäre mit einem Verteidigerwechsel zu Beginn des Berufungsverfahrens zu rechnen gewesen, wie es auch die Staatsanwaltschaft sinngemäss vorbrachte (OG GD 10/1 S. 4). Daran ändert auch die von der Beschuldigten betonte Ambivalenz in ihren Beziehungen nichts, denn der allgemeine Wunsch eines Verteidigerwechsels genügt, insbesondere in einem derart fortgeschrittenen Verfahrensstadium, nicht. Zusammengefasst sind keine objektivierte Hinweise auf ein erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis erkennbar. Auch andere Gründe, die gegen eine wirksame Verteidigung durch den aktuellen amtlichen Verteidiger sprechen, sind nicht vorhanden. Das Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung war daher abzuweisen.

Seite 17/89

E. 7

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigepflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E 1.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt.

E. 7.1

einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und fünf Monaten, unter Anrechnung von 282 Tagen Untersuchungshaft, 270 Tagen vorsorgliche geschlossene Unterbringung sowie des vorzeitigen Strafvollzugs seit 14. April 2022;

E. 7.2

einer unbedingten Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 30.00;

E. 7.3

einer Busse von CHF 130.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen. 8. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ eine Genugtuung von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 18.

August 2021 zu bezahlen. 9.1 Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen total CHF 72'967.85 und werden in Bestätigung des vorinstanzlichen Kostenspruchs der Beschuldigten auferlegt, ihr jedoch im Umfang von CHF 50'000.00 definitiv erlassen. 9.2 Die Eltern der Beschuldigten, I. _____ und J. _____ werden im reduzierten Umfang von CHF 15'000.00 für die der Beschuldigten gemäss vorstehender Ziffer 9.1 auferlegten Verfahrenskosten solidarisch haftbar erklärt. 9.3 Die Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren zurückzuerstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 9.4 Die Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers B. _____ im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren zurückzuerstatten, sobald sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Seite 87/89 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 2'000.00 Entscheidegebühr CHF 240.00 Auslagen CHF 2'240.00 Total und werden zu drei Fünfteln (CHF 1'344.00) der Beschuldigten und zu je einem Zehntel (CHF 224.00) den beschwerten Dritten auferlegt. Im Umfang von einem Fünftel (CHF 448.00) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

E. 7.4

Die Datensicherungen der Mobiltelefone der Beschuldigten und des Privatklägers B. _____ (Fall-Nr. ZG 2020 3 43 und ZG 2021 8 404) sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch den Kriminaltechnischen Dienst der Zuger Polizei zu löschen.

E. 7.5

Mit dem Vollzug der Ziffern 7.1 - 7.4 wird die Zuger Polizei beauftragt.

E. 8

Sofern kein anderslautender Vermerk angebracht ist, beziehen sich die Aktenverweise (act.) auf die Akten der Untersuchung 4A 2021 501. II. Tatvorwurf zum Nachteil von B. _____ 1. Sachverhalt gemäss Anklageschrift

E. 8.1

Es wird festgestellt, dass N. _____ keine Privatklägerstellung zukommt. [...]

E. 8.3

Die Beschuldigte wird verpflichtet, O. _____ eine Genugtuung in verbleibender Höhe von CHF 4'590.00 zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins vom Betrag von CHF 12'000.00 vom 3. März 2020 bis 31. Oktober 2022 und 5 % Zins auf den Restbetrag von CHF 4'590.00 ab 1. November 2022 bis 23. Februar 2023. Im darüber hinausreichenden Betrag wird die Genugtuungsklage von O. _____ abgewiesen. Die weiteren (Schadenersatz-)Forderungen (insb. allfälliger Erwerbs- und Haushaltsschaden, Kosten usw.) von O. _____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8.4

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der U. _____ Versicherung den Betrag von CHF 14'876.85 als Schadenersatz zu bezahlen. Im darüber hinausreichenden Betrag wird die Schadenersatzklage der U. _____ Versicherung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8.5

Die Zivilklage von T. _____ wird abgewiesen. [...] 9.3 Die ehemalige amtliche Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. V. _____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 15'247.75 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass diese Entschädigung bereits ausgerichtet wurde. 9.4 Die ehemalige amtliche Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwältin MLaw W. _____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 53'242.78 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Von den bereits geleisteten Akontozahlungen in Höhe von total CHF 41'500.00 wird Vormerk genommen. 9.5 Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. H. _____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 26'256.71 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 9.6 Die ehemalige unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft B. _____, Rechtsanwalt lic.iur. V. _____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 1'393.64 (inkl. MWST) aus der Staats- kasse entschädigt. Rechtsanwalt lic.iur. V. _____ wird verpflichtet, dem Staat von der ihm bereits ausgerichteten Akonto- bzw. Schlusszahlung in Höhe von CHF 2'459.85 den Betrag von CHF 1'066.21 zurück- zuzahlen. 9.7 Die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft B. _____, Rechtsanwältin MLaw C. _____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 24'581.45 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Von der bereits geleisteten Akontozahlung in Höhe von CHF 13'000.00 wird Vormerk genom- men. [...]

Seite 86/89 9.9 Die Beschuldigte wird verpflichtet, O. _____ für seine notwendigen Aufwendungen im Straf- verfahren mit CHF 2'150.00 (inkl. MWST) zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird der Antrag, die Beschuldigte zu einer Parteientschädigung zu verpflichten, abgewiesen." 2. Die Berufung der Beschuldigten wird im Hauptpunkt abgewiesen. 3. Die Berufung von I. _____ wird im Hauptpunkt abgewiesen. 4. Die Berufung von J. _____ wird im Hauptpunkt abgewiesen. 5. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird teilweise gutgeheissen. 6. Die Beschuldigte D. _____ wird schuldig gesprochen

E. 11

März 2020 E. 2.4.2). Es muss folglich eine Auseinandersetzung erfolgen, welcher Be- reich des Strafrahmens mit dem festgestellten Verschulden korreliert.

E. 11.1

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt H. _____, wird für seine Bemühungen im Beru- fungsverfahren mit pauschal CHF 9'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 11.2

Die Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungs- verfahren im Umfang von vier Fünfteln zurückzuerstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von einem Fünftel werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 12.1 Die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers B. _____, Rechtsanwältin C. _____, wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 3'416.65 (inkl. Aus- lagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 12.2 Die Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers B. _____ im Berufungsverfahren zurückzuerstatten, sobald sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. 13.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben wer- den. Die

Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 13.2 Der amtliche Verteidiger und die unentgeltliche Rechtsbeiständige können gegen die gerichtliche Festsetzung ihrer Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

Seite 88/89 14. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitender Staatsanwalt/Jugendanwalt A._____ (als Partei und zum Vollzug des widerrufenen bedingten Freiheitsentzugs gemäss Disp.-Ziff. 1./5.) - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt H._____ - Rechtsanwalt X._____ (zusammen mit den Akten zur Einsicht für 30 Tage) - beschwerte Dritte, I._____ (auszugsweise: Sachverhalt; Erwägungen I.1-3, I.5, I.7-8, VII.1-4, VIII.1-2; Urteilsspruch) - beschwerter Dritte, J._____ (auszugsweise: Sachverhalt; Erwägungen I.1-3, I.5, I.7-8, VII.1-4, VIII.1-2; Urteilsspruch) - Rechtsbeiständige der Privatklägers B._____, Rechtsanwältin C._____ (zweifach, für sich und den Privatkläger; auszugsweise: Sachverhalt; Erwägungen I.1-3, I.5, I.7-8, II.1-5, VI.1-5, VII.4, VIII.1-6; Urteilsspruch) - Rechtsbeistand des Privatklägers O._____, Rechtsanwalt AV._____ (im Dispositiv) - Rechtsbeiständige der Privatklägerin N._____, Rechtsanwältin AW._____ (im Dispositiv) - Privatklägerin Stiftung Kinder- und Jugendheim L._____, AX._____ (im Dispositiv) - Privatklägerin U._____ Versicherung (im Dispositiv) - Privatkläger R._____ (im Dispositiv) - Privatkläger AY._____ (im Dispositiv) - Privatkläger AQ._____ (im Dispositiv) - Privatklägerin S._____ (im Dispositiv) - Privatkläger T._____ (im Dispositiv) - ehemalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt V._____ (auszugsweise: Urteilsspruch Ziff. 1./9.3, 1./9.6, 13.1, 13.2, 14) - ehemalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin W._____ (auszugsweise: Urteilsspruch Ziff. 1./9.4, 13.1, 13.2, 14) - Strafgericht des Kantons Zug, Jugendgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (im Dispositiv; zur Vorinformation) - Bundesamt für Polizei (gemäss Art. 3 Ziff. 1 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide) sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (gemäss § 1 JVV zum Vollzug) - Zuger Polizei (zum Vollzug von Disp.-Ziff. 1./7.1-7.5 und zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) - AZ._____ Versicherung (gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. d ATSG; unter Beilage einer Kopie deren letzten Ersuchens vom 28. April 2020 [act. 15/1 f. [4A 2020 150] und einer Kopie von JG GD 8/5/9); auszugsweise betreffend N._____: Urteilsspruch Ziff. 1./3.5, 1./8.1, 13.1 und 14) - BA._____ Versicherungen AG (gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. d ATSG; unter Beilage einer Kopie deren letzten Ersuchens vom 18. Februar 2022 [act. 15/10 [4A 2020 150]

Seite 89/89 und einer Kopie von JG GD 8/5/4); auszugsweise betreffend S._____: Urteilsspruch Ziff. 1./2, 1./3.6, 13.1 und 14) - BB._____ Versicherung (gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. d ATSG; unter Beilage einer Kopie deren letzten Ersuchens vom 14. März 2022 [act. 15/1 f. [4A 2021 501]]); auszugsweise betreffend B._____: Erwägungen II.1-5; VI.1-5; Urteilsspruch Ziff. 6.1, 8, 13.1 und 14) Obergericht des Kantons Zug

Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 15

Tage zu erhöhen. Schliesslich betreffen auch die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz ein anderes Rechtsgut als die Haupttat und die übrigen Taten vom 3. März 2020.

Untereinander beschla- gen sie jedoch das gleiche Rechtsgut. Sie weisen aber einen engen Bezug zu den übrigen Taten vom 3. März 2020 auf, da sie dort als Tatmittel eingesetzt wurden. Es ist daher ange- bracht, je nur einen Drittel der hypothetischen Strafen anzurechnen. Die Einsatzstrafe ist somit um je 6 Tage (total 12 Tage) zu erhöhen.

Bezüglich der einfachen Körperverletzung vom 13. Juni 2020 besteht ein gewisser Zusam- menhang zur Haupttat, weil dasselbe Rechtsgut (Leib und Leben), aber ein anderer Rechts- gutträger betroffen ist. Es ist somit gerechtfertigt, von den 30 Tagen Freiheitsstrafe zwei Drit- tel anzurechnen, d.h. die Einsatzstrafe um 20 Tage zu erhöhen. Die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (13. Juni 2020) steht zeitlich, sachlich und situativ in einem sehr engen Zusammenhang zur einfachen Körperverletzung zum Nachteil von R._____. Es rechtfertigt sich daher die Freiheitsstrafe von zweieinhalb Monaten (75 Tage) zur Hälfte zu asperieren und die Einsatzstrafe um (gerundet) 37 Tage zu erhöhen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.